

XI.

Bürger - Convents - Verhandlungen.

Am Freitag, den 12. September 1834.



Antrag des Senats.

Der Senat hat die heutige Zusammenkunft der Ehrliebenden Bürgerschaft veranlaßt, um die nachbenannten Gegenstände zur verfassungsmäßigen Verathung zu bringen.

I. Bundes - Contingent.

Nachdem zufolge der mit den Schwesterstädten Hamburg und Lübeck abgeschlossenen Militair-Convention festgesetzt ist, daß Lübeck und Bremen ein gemeinschaftliches Bataillon nach näher zu vereinbarenden Festsetzungen, desgleichen eine gemeinschaftliche Cavallerie-Schwadron zu der mit Oldenburg für das Bundes-Contingent aufzustellenden Brigade stellen werden, war es annoch nothwendig, daß zwischen den letzteren beiden Städten die vorbehaltenen näheren Vereinbarungen über diese ihre gemeinschaftlichen Aufstellungen getroffen wurden.

Diesem gemäß ist eine Convention abgeschlossen, welche der Senat der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Ihrer Mitgenehmigung in der Anlage A. mittheilt und nur dabei bemerkt, daß der Senat von Lübeck um so mehr einer baldigen diesseitigen Ratification entgegen sieht, als von dortiger Bürgerschaft bereits die vollkommene Zustimmung erfolgt ist.

Zur Erläuterung derselben muß Er jedoch noch beifügen:

1) daß es angemessen gefunden werden mußte, die im §. 19. der hanseatischen Convention vorbehaltene nähere Verabredung über das Ausdrücken der Offi-

ciere jezt gleich zu treffen, damit auch dieser Punct von vorne herein geordnet erscheine und jeder Officier sofort über seine künftige Stellung ganz ins Reine komme; — und daß zugleich alle Theilnehmer der Verhandlung darüber einverstanden waren, daß auch das Infanterie-Bataillon (denn hinsichtlich der Schwadron hat die hanseatische Convention schon das Wesentliche bestimmt,) nicht in zwei isolirte Abtheilungen zerfalle, sondern durchaus ein gemeinschaftliches Ganze bilde, daß aber nur durch Gemeinschaftlichkeit des Officier-Corps und des Aufrückens ein guter Geist und ein tüchtiges Ganzes erreicht werden könne;

2) daß Lübeckischer Seits es für ihre dortigen Garnisons-Verhältnisse, namentlich auch in Beziehung auf den Chef der Cavallerie, nöthig erachtet und deshalb gewünscht wurde, dem ihre dortige Infanterie-Abtheilung commandirenden Officier den Rang eines Stabs-Officiers zu ertheilen, welches Verhältniß auch für uns, wenn bei eintretender Vacanz der nächste Bataillons-Chef seinen Standort in Lübeck haben wird, in gleicher Weise eintreten und dann die nämlichen Vortheile haben würde.

Um jedoch durch diese Ernennung eines zweiten Majors die Kosten nicht zu vermehren, wurde vereinbart, daß derselbe zugleich Compagnie-Chef seyn und der Premier-Lieutenant seine Compagnie als Stabs-Capitain commandiren solle, desgleichen, daß im Falle des Krieges nur einer der beiden Majore ins Feld ziehen und der andere das Commando der Reserve erhalten solle.

Da nun durch eine solche Einrichtung einer der schon festgesetzten Reserve-Officiere und auch die sonst dem Contingents-Commandanten der Stadt, wo der Bataillons-Chef nicht ist, zugestandene Soldzulage zusammen mit 560 Rthlr. erspart würde, so würde dieses die erforderliche Soldzulage des zweiten Majors und des Stabs-Capitains, zusammen 540 Rthlr. betragend, völlig ausgleichen.

Zugleich würde es aber für das Officier-Corps den besonderen Vortheil haben, daß die Hauptleute durch eine zweite Stabs-Officierstelle ein günstigeres Avancement in Zukunft zu erwarten hätten.

3) Da schon in der Brigade-Convention S. 43. eine Gleichstellung der Besoldung und zwar nach den Ansätzen desjenigen Contingents, das die niedrigste hat, als Regel angenommen worden und deshalb in der hanseatischen Convention S. 16. der Austausch gegenseitiger Aufgaben über gleiche Besoldung versprochen ist, so war es nothwendig, daß zunächst Lübeck und Bremen sich für ihr gemeinschaftliches Bataillon und Schwadron über einen gleichen Besoldungs-Etat vereinbarten. Dieser ist der Convention beigelegt, und dabei für die Officiere der Oldenburgische, für die Gemeinen der Bremische Tarif angenommen, wobei indeß hinsichtlich der Natural-Verpflegung der Letzteren vom Feldwebel abwärts, zwar gleiche Normal-Ansätze angesetzt sind, jedoch es den Städten unbenommen bleibt, diese bei sich nach ihrer Convenienz einzurichten und darnach darin den baaren Sold zu reguliren.

Für die Officiere ergiebt sich daraus nur darin eine Veränderung, daß der Bataillons-Chef eine Ration mehr, und die Majore und Hauptleute einen etwas höheren Servis bekommen, eine Erhöhung, die schon nach der Natur der Sache billig

billig erscheint, weil diese Officiere in der Regel eine bessere Wohnung bedürfen, als von den Lieutenants erwartet wird, mit denen sie bis jetzt im Quartiergelde völlig gleich gestellt waren.

Endlich ist noch zu bemerken, daß Lübeck zugestanden hat, den einen jetzt in Bremen vorhandenen überzähligen Hauptmann mit in den Etat aufzunehmen, so daß der Mehrbetrag seiner Besoldung über die eines Premier-Lieutenants auch bei der jährlichen matricularmäßigen Abrechnung über die gemeinschaftlichen Kosten des Officier-Corps von Lübeck mitgetragen wird.

Da nun solchergestalt alle Verhältnisse vollständig geordnet erscheinen, so fordert der Senat zugleich die Ehrliebende Bürgerschaft nochmals dringend auf, Sich nunmehr über die noch rückständigen Gegenstände, worüber Sie Ihre Erklärung ausgesetzt hat, und über die darauf Bezug habenden Special-Budgets zu erklären.

Hinsichtlich der Infanterie wird es nur darauf ankommen, den dritten Hauptmann und den jüngsten Lieutenant in die etatmäßige Gage eintreten zu lassen und für den Bataillons-Quartiermeister die vorgeschlagene, ihm nach seinem Range als Hauptmann, der ihm nach seiner Anciennität gebührt, nicht wohl vorzuenthaltende Zulage zu bewilligen.

Soviel aber die Cavallerie anlangt, so wird der im letzten Convente übergebene Bericht der Militair-Deputation vorläufig die gewünschten Aufklärungen gegeben haben. Indessen muß der Senat noch weiter dabei bemerken, wie die Senate der drei Städte, nach einem Gutachten des General-Majors, übereingekommen sind, daß die Cavallerie als leichte Dragoner auszurüsten seyen, weil dieses die angemessenste, einfachste und zugleich wohlfeilste Ausrüstungsweise ist; — und ferner, daß wenn auch jetzt mit der Formation angefangen wird, doch nach dem Urtheil sachkundiger Officiere nur langsam und allmählig damit wird fortgeschritten werden können, so daß die nöthige Einübung nicht wohl eher als gegen die Zeit der beschlossenen Zusammenziehung der ganzen Brigade im Herbst 1836 zu Stande zu bringen seyn wird, eben deshalb aber nicht weiter Anstand genommen werden kann, damit jetzt einen Anfang zu machen und die erforderlichen Einrichtungen zu treffen, wohin vornehmlich die baldige Anstellung einiger tüchtiger Officiere und Unterofficiere und die Erkundigung nach gutem Material gehört. Sodann erscheint unter diesen Vorbereitungen die Verlegung der in der Hohenthors-Caserne befindlichen Infanterie nach der Caserne an der Westerstraße als das dringendste, damit die erstere für die allmählig anzuwerbenden Reiter disponibel werde.

Da diese Zusammenlegung der Infanterie in ein Local auch sonst von vielem Nutzen seyn und erhebliche Ersparungen möglich machen wird, dazu aber eine angemessene Erweiterung der Caserne an der Westerstraße erforderlich ist, um beide Compagnien hineinlegen zu können, so empfiehlt es sich, zu diesem Bau förderfamst noch in diesem Herbst zu schreiten, und würde daher der der Militair-Deputation bereits im Convente vom 11. März d. J. ertheilte Auftrag dahin zu erweitern und zu erneuern seyn, schon im nächsten Convente für diesen Ausbau einen Riß und Anschlag

vorzulegen. Ueber alles Weitere wird, so wie die Formation fortschreitet, die Erfahrung und sachkundiger Beirath die speciellere Bearbeitung der jetzt nur noch im Allgemeinen anzugebenden Grundsätze und Festsetzungen an die Hand geben.

Der Senat hofft demnach, daß Eine Ehrliebende Bürgerschaft nicht länger Anstand nehmen werde, diese Angelegenheit nunmehr durch Ihre beistimmende Erklärung ganz zu erledigen.

II. Bürgerwehr.

Die Bewaffnungs-Deputation hat über alle die Gegenstände, womit sie verschiedentlich in Hinsicht der Bürgerwehr zu berichten aufgefordert ist, einen umfassenden Bericht, mit einer Anlage, die Revision der Disciplinar-Artikel betreffend, eingereicht, welches beides der Senat der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung unter Vorbehalt der Seinigen in den Anlagen mittheilt.

Anlage B.
mit
Unter-Anlage a.

III. Verlegung der Gelehrtenschule.

Die Ehrliebende Bürgerschaft hat im Convente vom 13. Juni d. J. einige Gründe mitgetheilt, welche Ihr eine Vereinigung der Lokale der Gelehrtenschule mit denen der andern beiden Abtheilungen der Hauptschule und eine desfallsige nähere Ueberlegung rathlich scheinen lassen. In Erwiderung dieser Mittheilung bemerkt der Senat das Folgende:

Das Local der Gelehrtenschule hat bei einigen Mängeln, unter welchen besonders die Beschaffenheit des Eingangs Beachtung verdient, eigenthümliche Vorzüge, auf deren Ersatz bei einer Verlegung nach dem Eschenhose verzichtet werden müßte, und zwar mit Uebernahme neuer Inconvenienzen, deren Umfang nicht im Voraus zu bestimmen und erst durch unangenehme Erfahrungen zu spät sich vollständig zeigen würde.

Zu jenen Vorzügen sind zu rechnen:

die in disciplinarischer und anderer Hinsicht wichtige abgesonderte Lage an einem freien Plage und

die Geräumigkeit des Locals, welche Verbesserungen leicht zuläßt, und die sich stets erweiternde Bibliothek und einen, auch für die Handels- und die Vorschule brauchbaren, vielleicht auch sonst nutzbar zu machenden großen Hörsaal, der anderweitig nur mit großen Kosten herzustellen wäre, befaßt.

Die Angränzung und die Verbindung dieses Locals mit dem Eigenthume einer Kirche hat dagegen nach der Erfahrung einer sehr langen Reihe von Jahren keine bemerkenswerthen Inconvenienzen veranlaßt, und ist es den Behörden immer leicht geworden, wegen etwaiger Collisionen sich zu verständigen.

Daß

Daß in dem neuen Schulgebäude ein besseres Lokal für die Gelehrten-
schule vorhanden oder leicht einzurichten sey, ist nicht anzunehmen, eben so wenig wie eine
bedeutende Ersparung bei einer solchen Verlegung.

Hiezu kommt noch, daß aus jenem Gebäude andere Lehranstalten, welche für
unsern Staat ebenfalls wichtig sind, und für deren eigenthümliche Bedürfnisse vor
wenigen Jahren durch einen Neubau so vorzüglich und zweckmäßig gesorgt worden,
wieder entfernt werden müßten. Die dafür verwandten Kosten gingen zum Theil
wieder verloren, und die neue Sorge für diese Lehranstalten würde neue Verlegenhei-
ten, Kosten und nachtheilige Störungen herbeiführen.

Nach Obigem kann der Senat nur bei Seiner Erklärung beharren. Selbst
in dem Falle, daß früher oder später zur Abtretung des jetzigen Locals der Gelehrten-
schule eine Veranlassung eintreten sollte, würde es vorzuziehen seyn, das neue Local
wieder abgesondert an irgend einem andern tauglichen Plage herzustellen, als in einem
Theile des Eschenhofes, da jede Anhäufung mehrerer Schulanstalten in unmittelbarer
Nähe und Begrenzung besonders dann bedeutende Nachtheile hat, wenn die Schüler
verschiedener Lehranstalten an Alter und Stand sich ziemlich gleich stehen. Mißver-
hältnisse und Reibungen sind dann nicht zu verhüten und die an sich in jetzigen Zeiten
schwieriger gewordene Disciplin darf nicht noch mehr erschwert werden.

Ein abgesondertes und möglichst geräuschloses Local ist für die Zwecke einer
Schulanstalt, bei der so leicht erregten Zerstreuung des kindlichen und jugendlichen
Alters, stets für wichtig gehalten.

Der Senat hält übrigens dafür, daß der Eingang zur Gelehrten-
schule einer Verbesserung allerdings bedürfe. Auch würde eine Verlegung der Schulzimmer für
die zweite und dritte Classe nach der kühlen und geräuschlosen Seite des Kloster-
hofes und eine Verlegung der Bibliothek nach jenen Zimmern, wenn auch nicht
durchaus nothwendig, doch wünschenswerth und rathlich seyn, wenn solches ohne be-
deutende Kosten sich bewirken lassen sollte. Dann würden auch die beiden untern
Classen des großen Vortheils theilhaftig, welchen jetzt schon die erste Classe genießt,
daß der Unterricht ohne Unterbrechung durch äußeres Geräusch bei solcher Ruhe und
Stille erteilt werden könne, wie es in einer betriebsamen Stadt höchst selten zu
erreichen ist. Zu einer gemeinsamen Ueberlegung über diese beiden Gegenstände
erklärt der Senat gerne Seine Zustimmung, und wird Er bei einem Einverständnisse
der Ehrliebenden Bürgerschaft Seine Commissarien dazu ernennen.

IV. Verbesserung des Straßenpflasters.

Der Senat benützt sodann die heutige Versammlung, Seine Erklärung in
Betreff des im Convente vom 29. November v. J. übergebenen Deputations-Be-
richts über die Verbesserung des Straßenpflasters und die darauf im Convente vom
13. Juni d. J. erfolgte Aeußerung der Ehrliebenden Bürgerschaft abzugeben.

Indem Er auch Seiner Seits den Vorschlägen des Deputations-Berichts im
Allgemeinen und zwar vorläufig für die Dauer von drei Jahren beitrith, pflichtet Er

zu 1. der in der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft vorgeschlagenen Erweiterung des Geschäftskreises der niederzusetzenden Deputation bei, dahin, daß dieselbe außer den Bepflasterungsarbeiten in der Alt- und Neustadt, sich auch der Leitung der gleichen Arbeiten in der Vorstadt, so wie der Unterhaltung der Quergassen, Thore, Brücken und Befriedigungen, unter der für die Handhabung der Straßen-Polizei erforderlichen und in der Natur der Sache liegenden Einwirkung der Polizei-Direction unterziehe.

Zu 2. muß dagegen der Senat Bedenken tragen, von dem Grundsatz, daß, wenn eine Straße mit behauenen Steinen zu bepflastern angemessen befunden werden sollte, die Anwohner dazu einen verhältnißmäßig größeren Beitrag geben müßten und diesen die Deputation vorab zu reguliren habe, jetzt ausnahmsweise zu Gunsten der Anwohner einer der frequentesten Straßen abzugehen und dazu ausnahmsweise 2500 Rthlr. zu bewilligen. Denn es scheint Ihm nicht billig, die Anwohner einer einzelnen Straße dadurch zu begünstigen, daß ihnen zum größesten Theile auf öffentliche Kosten ein Pflaster gelegt wird, welches sie für die Zukunft der die Anwohner anderer Straßen treffenden Reparatur-Kosten fast gänzlich überhebt. Der Senat hält daher dafür, daß darauf in angetragener Maaße nicht einzugehen, der Deputation aber zu empfehlen sey, nach Maaßgabe der in dem Berichte gegebenen Andeutungen, die Bepflasterung mit gehauenen Steinen nicht aus den Augen zu verlieren.

Zu 3. ist auch der Senat mit den desfalligen Deputations-Vorschlägen einverstanden, daß durch eine dem jedesmaligen Special-Budget beizufügende Notiz der Ehrliebenden Bürgerschaft Kunde von den im abgewichenen Jahre neu umgelegten, so wie von den demnächst umzulegenden Straßen gegeben werde.

Indem der Senat erwartet, auf diese Weise eine gewiß wünschenswerthe Organisation für die bessere Leitung der Straßenbepflasterung ins Leben treten zu sehen, glaubt Derselbe noch seine Ueberzeugung aussprechen zu müssen, daß die von der Ehrliebenden Bürgerschaft vorgeschlagene Zahl von zwanzig Mitgliedern für eine ausführende Deputation zu groß sey und eben deshalb einem geeigneten zweckmäßigen und raschen Geschäftsgange eher hinderlich als förderlich seyn dürfte; sollte indeß diese Rücksicht die Ehrliebende Bürgerschaft, wie Er es wünschenswerth findet, nicht veranlassen, Sich mit Ihm zu einer Verminderung der vorgeschlagenen Zahl zu vereinigen, so giebt der Senat eventualiter anheim, die Bestimmung beizufügen: daß wenn auch die zu treffenden allgemeinen Festsetzungen über die vorzunehmenden Arbeiten in einer Plenar-Versammlung der ganzen Deputation erfolgen sollten, doch einem aus derselben zu beauftragenden engeren Ausschusse die eigentliche Ausführung des Beschlossenen, Abschluß der erforderlichen Contracte u. übertragen und demselben nur — wo es einer speciellen Aufsicht über im Gange befindliche Arbeiten bedarf — die Zuziehung solcher anderweitiger Deputations-Mitglieder, die dazu nach der Lage ihrer Wohnungen besonders geeignet scheinen, aufgegeben werde.

Die Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft hierüber bald entgegen zu nehmen, würde dem Senate um so angenehmer seyn, als dann zeitig die erforderlichen Vor-

Vorkehrungen getroffen werden, die niederzusetzende Deputation gegen den Schluß des laufenden Rechnungsjahres gleich in volle Thätigkeit setzen zu können.

V. Verbindung der großen und kleinen Weser.

Sodann hat die Finanz-Deputation in Folge des derselben im Convente vom 24. Januar d. J. ertheilten Auftrages einen weiteren Bericht in Betreff einer Schiffs-fahrtsverbindung zwischen der Ober- und Unterweser dem Senate eingereicht, welchen Er der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung — unter Vorbehalt der Seiz-nigen — hiebei mittheilt.

Anlage G.

VI. Pensions-Gesuch der verwittweten Hauptmannin Dunge.

Die Wittve des im Monat Mai d. J. verstorbenen pensionirten Hauptmann Dunge hat dem Senat um Ertheilung einer ihrem Alter und ihrer Hülflosigkeit angemessenen Wittwen-Pension gebeten.

In Betracht, daß die Wittve 73 Jahr alt ist, daß sie aus der Wittwen-Casse des ehemaligen Stadt-Militairs nur 5 Rthlr. 27 Gr. monatlich empfängt und da sie kein eigenes Vermögen besitzt, davon nicht subsistiren kann, ihr verstorbener Mann aber, welcher seit dem Jahre 1780 im Dienste der Stadt gestanden, sich jederzeit zur vollen Zufriedenheit seiner Vorgesetzten betragen hat, empfiehlt der Senat der Ehrliebenden Bürgerschaft die Bewilligung einer gleichen Pension, wie sie der verwittweten Hauptmannin Viel zugestanden ist, nämlich 200 Rthlr. jährlich, vom Monat Juni anzufangen.

VII. Gesuch des Kunstverein's wegen Einräumung eines Areal's.

Bekanntlich besteht hieselbst seit ungefähr zehn Jahren eine Gesellschaft, welche unter dem Namen: „der Kunstverein“ bemüht gewesen ist, allmählig Kunstfachen zu sammeln, so wie diese Sammlung dem Publikum zugänglich zu machen und auf solche Weise den Sinn für bildende Kunst in Bremen zu heben und zu verbreiten.

Nach den Grundgesetzen dieses Vereins, welchem übrigens schon bei seinem Entstehen die obrigkeitliche Genehmigung ertheilt worden, ist die Kunstsammlung im Ganzen unveräußerlich und soll dieselbe, falls der Verein sich je auflösen würde, dem Staate unter der Bedingung, daß sie fortwährend gemeinnützig erhalten werde, anheim fallen.

Von der Direction des Vereins ist dem Senate nunmehr vorgestellt worden, wie derselbe sich einer stets zunehmenden Theilnahme erfreue und das Ansammeln von Kunstfachen fortwährend einen sehr befriedigenden Erfolg gewähre, wie aber für die erweiterte Wirksamkeit dieser Anstalt der Besitz eines derselben eigenthümlichen Gebäudes, worin die Sammlungen gehörig aufgestellt und zu jeder Zeit zugänglich gehalten werden könnten, und welches zugleich eine Wohnung für den Aufseher enthielte, als

Bedürfniß sich ergeben habe, und wie unter diesen Umständen und im Hinblick auf die beschränkten Geldkräfte des Vereins, derselbe sich zu dem Gesuch bewogen finde, daß ihm der Staat ein geeignetes Areal zur Errichtung eines solchen Gebäudes unentgeltlich einräumen möge.

Der Senat hält dafür, daß wenn gleich bis jetzt diese Anstalt ihrem Wesen nach nur als ein Privat-Institut mehr oder minder erscheinen dürfte, der Staat sich doch unter den obwaltenden Verhältnissen zu der gewünschten Beihülfe aufgefordert finden muß. Denn je mehr überhaupt die weitere Ausbildung und Verbreitung des Kunstsinns und die Unterhaltung und Erweiterung einer dem Publikum leicht zugänglichen Kunstsammlung das öffentliche Interesse in Anspruch nimmt, desto mehr verdienen die auf diese Zwecke gerichteten gemeinsamen Bestrebungen einzelner Staatsgenossen ihre volle Anerkennung, und der Staat wird daher keinen Anstand nehmen dürfen, diese, so weit er eben kann, dabei zu unterstützen.

Eine weitere Prüfung hat nun ergeben, daß von den etwa verwendbaren und zugleich für die Bedürfnisse des Vereins geeigneten Grundstücken sich vorzugsweise das dem Staate gehörende, gegenwärtig von Dr. Kellner bewohnte Haus an der Dechanatsstraße N^o 3 nebst dem hinter demselben befindlichen Garten empfiehlt. Von diesem Garten müßte indeß der Theil, welcher an der Langenwieren liegt, in angemessener Tiefe dem Staate zu künftiger anderweitiger Benutzung verbleiben. Auch wäre bei dieser Ueberlassung zu bevortworten, daß das Erbe, falls der Verein sich je auflösen würde, an den Staat zurück fiel.

Sollte nun die Ehrliebende Bürgerschaft die obige Ansicht theilen und mit der vorgeschlagenen Uebertragung sich einverstanden erklären, so trägt der Senat darauf an, die Sache zur weiteren Regulirung nach obigen Voraussetzungen und mit näherer Feststellung der Grenzen, so wie zum Abschlusse, an die Finanz-Deputation zu verweisen.

VIII. Ueberlassung von Bauplätzen in Bremerhaven.

Bekanntlich ist bei Ueberlassung von Bauplätzen in Bremerhaven an Anbauende in Gemäßheit der desfalligen Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft bisher so verfahren, daß dem Nachsuchenden, gegen dessen Zulassung sich nichts zu erinnern fand, von Seiten der wegen Bremerhaven bestehenden Deputation ein vorchriftsmäßiger Grundbrief ausgesetzt wurde, vermöge dessen er sich alsdann als Eigenthümer legitimiren und also auch namentlich Hypotheken auf sein Grundstück willigen konnte.

Es ist nunmehr dem Senate angezeigt, daß, da die Erbe- und Handfesten-Ordnung im §. 14. zur Veräußerung eines Immobile unter der Hand immer eine nach vorgängiger Abkündigung erfolgende Fassung erfordere, die Frage entstanden sey, wiefern diese Vorschrift auch auf jene Fälle, da die erwähnten Bauplätze zum Erstenmale aus der Hand des Staats in den Privatverkehr übergehen, Anwendung finde? Die Beibehaltung der bisherigen einfachen Art der Uebertragung mittelst Aushändigung eines Grundbriefes scheine aber sehr wünschenswerth. Denn auf der einen Seite

Seite werde, da der ganze Haven-District bei dessen Uebergang an Bremen durch eine von der Hannover'schen Regierung veranstaltete Edictalladung von allen Real-Ansprüchen gereinigt worden und der Staat selbst hier der Veräußerer sey, die Abkündigung sich in der Regel nur als eine zwecklose Förmlichkeit darstellen; auf der andern Seite würden dadurch die Ankäufe erschwert, indem der Käufer durch das Erforderniß einer förmlichen Fassung und also auch einer Abkündigung nicht nur in Kosten versetzt werde, sondern auch erst mehrere Monate nach dem Ankauf zur Willigung von Handfesten schreiten und sich daher nur mit einem erheblichen Zeitverluste die zu dem Anbau nöthigen Gelder verschaffen könne.

Da diese Gründe beachtungswerth erscheinen, die gewünschte Modification aber nur vermöge einer besondern gesetzlichen Bestimmung eintreten kann, so giebt der Senat solche dahin anheim:

daß in den Fällen, da zum Erstenmale ein Bauplatz im Bezirke von Bremerhaven von Seiten des Staats an Jemand übertragen wird, es zum Uebergange des Eigenthums einer nach vorgängiger Abkündigung zu verfügenden Fassung nicht bedürfe, vielmehr dazu die Einhändigung des die Uebertragung beurkundenden Grundbriefes an den Erwerber genüge.

Da indeß in solchem Falle etwaige Rechte Dritter ihren Bestand behalten, so wäre dem Käufer, wenn er sich dagegen zu schützen und gegen sie eine förmliche Präclusion zu erwirken wünscht, ausdrücklich das Recht vorzubehalten, auf seine Kosten eine Abkündigung und Fassung zu verlangen. Auch wird sich, in Gemäßheit des §. 18 der Erbe- und Handfesten-Ordnung, bei obiger Bestimmung zugleich die Vorschrift: daß der Commission von der Uebertragung eine Anzeige gemacht werden müsse, empfehlen.

IX. Zinsreduction.

Die Finanz- und Schuldentilgungs-Deputation haben einen Bericht über die Ausführung und das Resultat des ihnen gemeinschaftlich im Convente vom 20. December v. J. für die Bewirkung einer Zinsreduction ertheilten Auftrags mit einer angelegten Berechnung eingereicht.

Indem der Senat denselben der Ehrliebenden Bürgerschaft mittheilt, fordert Er Dieselbe zu Ihrer Erklärung über den am Schlusse dieses Berichts beigefügten Antrag auf, Sich die Seinige vorbehaltend.

Zu den nunmehr von der Ehrliebenden Bürgerschaft vorzunehmenden Berathungen wünscht der Senat Ihr den segensreichen Beistand des Höchsten.

Anlage D.
mit
Unter-Anlage a.

Erklärung der Bürgerschaft.

Auf Eines Hochweisen Rath's heutige Vorträge erklärt Sich Eine löbliche Bürgerschaft in Folgendem:

Sie dankt vorab im Allgemeinen für die gehaltenen Bemühungen zu Berathung und Entwerfung des in den Anlagen A. — D. Mitgetheilten.

Zu I.:

Bundes-Contingent,

setzt Sie Ihre Erklärung über die mit Lübeck eingeleitete Convention, so wie die damit in Bezug gebrachten Senats-Vorträge, für heute aus, beauftragt jedoch die Militair-Deputation, im nächsten Convent zu berichten, ob und wie eine Umgestaltung des Casernenwesens und Erweiterung der Caserne an der Westerstraße sich empfehle, und dazu die erforderlichen Risse und Anschläge vorzulegen.

Zu II.:

Bürgerwehr,

setzt Sie die Erklärung aus.

Zu III.:

Verlegung der Gelehrten-Schule,

desgleichen.

Zu IV.:

Verbesserung des Straßenpflasters.

Mittels der heutigen Senats-Aeußerung ist

Zu 1) ein Einverständnis vorhanden.

Zu 2) betreff der ausnahmsweise zu bewilligenden 2500 Rthlr., verweist Sie das Vorgekommene an die neu ernannte Deputation zu näherer Berathung und Berichtserstattung.

Zu 3) läßt Sie es bei den von Ihr im letzten Convent ernannten Personal von 16 (nicht 20) bürgerlichen Deputirten bewenden, wobei es sich von selbst versteht, daß die gemeinschaftlichen Deputirten sich unter sich über die Vertheilung der Geschäfte und Ueberweisung an Ausschüsse derselben zu verständigen haben werden. Eine löbliche Bürgerschaft wünscht, daß diese Anstalt unter Beifügung von Rath's-Deputirten bald ins Leben treten möge.

Zu V.:

Verbindung der großen und kleinen Weser,

erklärt Sich Eine löbliche Bürgerschaft dahin: daß statt der früher in Vorschlag gebrachten Verbindung auf die jetzt berichtend vorgekommene Weise zu Erleichterung der Schiff-

Schiffahrt verfahren werde, Sie verweist das dieserhalb zur Ausführung Gehörige an die Finanz-Deputation.

Zu VI.:

Pensions-Gesuch der Hauptmännin Dunge,

will Sie Sich zu der nachgesuchten Pension von 200 Rthlr. jährlich, mit dem 1. Juni d. J. anhebend, verstehen und authorisirt daher die General-Casse zur Auszahlung.

Zu VII.:

Gesuch des Kunstvereins,

findet Eine Pöbliche Bürgerschaft Sich nicht bewogen, den desfalligen Antrag zu genehmigen.

Zu VIII.:

Ueberlassung von Bauplänen in Bremerhaven,

pflchtet Sie dem desfalligen Senats-Vortrag, jedoch vorläufig nur für die binnen der nächsten Zehn Jahre zum Erstenmale zu überlassenden Staats-Grundstücke, bei und ersucht, den Inhalt des gemeinschaftlich Beschlossenen als eintretende gesetzliche Bestimmung zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Zu IX.:

Zinsreduction,

genehmigt Sie das von den Deputationen beobachtete Verfahren, deren vielfache Bemühungen Sie dankbar anerkennt, erklärt Sich damit einverstanden, daß der Tilgungs-Fond von den eingelöseten Capitalien ferner Zwei Procent Zinsen beziehe und verweist das Weitere zum Bericht an die beiden berichtenden gemeinschaftlichen Deputationen.

X. Vergleich wegen des Mühlenplatzes am alten Walle.

Die von Ihr ausgesetzte Erklärung über das desfalls am 13. Juni d. J. in Bezug einer Anlage unter B. Vorgekommene giebt Sie dahin ab, daß Sie den von der Finanz-Deputation mit dem Eigenthümer des gedachten Mühlenplatzes unter Vorbehalt der Genehmigung abgeschlossenen Vergleich zu genehmigen Sich nicht bewogen finde.

Eine Pöbliche Bürgerschaft schließt Ihre heutige Erklärung mit den besten Wünschen für alles zum Wohl des Staats Gereichende.

Schluß-Antwort des Senats.

Auf die heutige Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft erwiedert der Senat:

Zu V.:

Verbindung der großen und kleinen Besser,

wie Er hofft, daß auf die in dem heutigen Berichte von der Finanz-Deputation vorgeschlagene Weise die Sache zweckmäßig werde in Ordnung zu bringen seyn, und die Verweisung des dieserhalb zur Ausführung Gehörigen an die Finanz-Deputation genehmigt.

Zu VIII.:

Ueberlassung von Bauplätzen in Bremerhaven,

sieht Er diesen Gegenstand durch die Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft, indem Er der von Ihr vorgeschlagenen Zeitbeschränkung zustimmt, als erledigt an, und wird das deshalb Erforderliche bekannt machen.

Zu IX.:

Zinsreduction,

bezeigt Er ebenfalls den berichtenden Deputationen Seinen Dank für deren mannigfache Bemühungen, und schließt sich im Uebrigen der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft vollkommen an.

Zur Abgabe der heute von der Ehrliebenden Bürgerschaft ausgesetzten Erklärungen wird Er Ihr baldigst eine anderweitige Gelegenheit eröffnen, und entläßt Sie mit den aufrichtigsten Wünschen für die dauernde Wohlfahrt unseres Gemeinwesens.

Anlage A.

mit Unter-Anlage a.
zum Antrage des Senats.

Entwurf einer Militair-Convention

zwischen

Lübeck und Bremen.

Zwischen den Senaten der freien Hansestädte Lübeck und Bremen ist über die gemeinschaftliche Stellung ihrer Bundes-Contingente an Infanterie und Cavallerie, unter durchgängiger Beziehung auf die auch für ihre besonderen gegenseitigen Verhältnisse als verbindliche Normen geltenden Conventionen, sowohl über die Oldenburg-Hanseatische Brigade, als auch zwischen den drei Hansestädten, Folgendes verabredet und geschlossen worden:

§. 1.

An allen als gemeinschaftlich gegenseitig anerkannten Zahlungen und Leistungen, welche Lübeck und Bremen in Beziehung auf die gemeinschaftliche Stellung ihrer Bundes-Contingente zu beschaffen haben, nehmen sie Theil nach dem matrikularmäßigen Verhältnisse von 407 für Lübeck und von 485 für Bremen.

Matrikularmäßiges Verhältniß.

§. 2.

Nach Inhalt des §. 2 der Brigade-Convention sind von Lübeck 320 und von Bremen 381 Infanteristen, Jäger und Pionniers, zu stellen. Hierzu müssen, gemäß dem §. 33 der „Näheren Bestimmungen deutscher Militairverfassung“ die Cadres der Reserven mit einem Drittel der Officiere, Unterofficiere und Spielleute gerechnet werden, wovon auf Lübeck 10, auf Bremen 12 fallen.

Infanterie.
1) Stärke.

Demnach beträgt die Stellung

	Lübeck's	Bremens	Gesamtzahl.
	320	381	701
Reserve-Cadres...	10	12	22
	<u>330</u>	<u>393</u>	<u>723</u>

§. 3.

Diese Infanterie wird in ein Bataillon vereinigt, bestehend aus dem Stabe, vier Compagnien, und aus den Reserve-Cadres,

2) Gemeinschaftliches Bataillon.

welche letztere im Frieden den Compagnien einverleibt werden und beständig vollzählig zu halten sind.

Jede Stadt wird einen verhältnißmäßigen Theil der Mannschaft, nach näherer Bestimmung des Brigade-Commandanten, für den Jäger- oder Schützendienst einüben lassen.

§. 4.

3) Bataillons-Stub.

Den gemeinschaftlichen Stab des Bataillons bilden in Friedenszeiten:

- 1) der Bataillons-Commandeur, (Stabs-Officier),
- 2) der Bataillons-Adjutant, (Premier- oder Seconde-Lieutenant).

Das übrige Stabs-Personal, als den Stabs-Fourier, Bataillons-Tambour, Stabs-Hornisten, liefert in der Regel, und soweit es nöthig ist, dasjenige Contingent, bei welchem der Bataillons-Commandeur sich befindet. Bei Zusammenziehungen des ganzen Bataillons wird das untere Stabs-Personal nach den Umständen aus beiden Contingenten formirt.

§. 5.

Fortsetzung.

Der Standort des Bataillons-Stabes wechselt zwischen beiden Städten. Um diesen Wechsel zu erleichtern und der Mannschaft desjenigen Contingents, bei welchem der Bataillons-Commandeur nicht anwesend ist, den nothwendigen militairischen Mittelpunkt zu geben, wird bestimmt, daß ein Compagnie-Chef immer mit dem Range eines Stabs-Officiers (als des zweiten des Bataillons) Commandant und Garnisons-Befehlshaber in derjenigen Stadt seyn soll, in welcher der Bataillons-Stub nicht stationirt ist. Das nächste Commando seiner Compagnie wird der Premier-Lieutenant derselben mit dem Range und der Verpflegung eines Stabs-Capitains führen.

§. 6.

Fortsetzung.

Für die gegenwärtige erste Formation ist der Bataillons-Stub zu Bremen, und dagegen der zweite Stabs-Officier (nebst dem Rittmeister der zweiten gemeinschaftlichen Schwadron — §. 11 der hanseatischen Militair-Convention — zu Lübeck. Diese Standorte wechseln regelmäßig zwischen beiden Städten, so oft von den Stellen des Bataillons-Commandeurs und des Rittmeisters die Eine oder die Andere erledigt wird. Unter etwa vorkommenden eigenthümlichen Umständen und Verhältnissen kann eine Ausnahme von dieser Regel für einige Zeit zwischen beiden Senaten besonders vereinbart werden.

§. 7.

4) Gemeinschaftliches
Officier-Corps des
Bataillons.

Das gemeinschaftliche Officier-Corps des Bataillons besteht in Friedenszeiten aus

- einem Bataillons-Commandeur, (Stabs-Officier),
- einem (zweiten) Stabs-Officier, (Major), als Compagnie-Chef,
- drei Capitains, Compagnie-Chefs,
- einem Stabs-Capitain,

fünf Premier-Lieutenants,
acht Seconde-Lieutenants,
zusammen aus neunzehn Officieren.

Für den Fall der Mobilmachung und des alsdann eintretenden Erfordernisses der Bildung einer Reserve, werden fünf Officiere ausgewählt und unter diesen in der Regel Einer der Stabs-Officiere, als Commandeur der Reserve. Würden in solchem Fall für das ausrückende Contingent mehr Officiere erfordert, so werden solche, nach den Vorschlägen des Brigade-Commandanten, aus gehörig befähigten Portepée-Fähnrichs oder Unterofficieren ernannt.

§. 8.

Stationirt sind:

1) in der Stadt, in welcher der Bataillons-Stab ist:

der Bataillons-Commandeur,

2 Capitains, Compagnie-Chefs, und

die erforderlichen Lieutenants. Einer der letzteren ist Bataillons-Adjutant.

2) in der andern Stadt:

der zweite Stabs-Officier, zugleich Compagnie-Chef,

1 Capitain, Compagnie-Chef,

1 Stabs-Capitain, und

die übrigen Lieutenants des Bataillons.

5) Standorte der Officiere des Bataillons.

§. 9.

1) Von beiden Senaten werden gemeinschaftlich ernannt:

a. der Bataillons-Commandeur;

b. der zweite Stabs-Officier, und zwar also, daß für die gegenwärtige erste Ernennung Jener von dem Senate zu Bremen, dieser von dem Senate zu Lübeck präsentiert wird;

c. der Bataillons-Adjutant auf den nächsten Vorschlag des Bataillons-Commandeurs.

6) Anstellung und Aufrücken der Officiere des Bataillons.

2) Die Ernennungen zu den übrigen Officier-Graden geschehen bis dahin, daß die erste Bildung der vollzähligen Standliste jedes Contingentes beschafft seyn wird, allein von dem Senate der Stadt, dem es angehört.

3) Hienächst erfolgt in künftigen Erledigungsfällen ein durchgängiges Aufrücken der Officiere durch das Bataillon nach Maafgabe einer Anciennitäts-Liste, die gleich nach den ersten vorstehend unter 1 und 2 bemerkten Ernennungen gebildet und für das Aufrücken in der Regel zum Grunde gelegt wird, sofern nicht in einem vor kommenden Falle beide Senate einverstanden sind, davon abzugehen.

4) Nachdem der erste Officier-Stat jeder Stadt vollzählig gebildet seyn wird, und so oft hienächst durch Aufrücken zu den höheren Graden die unteren erledigt werden,

den, wechselt die Präsentation hiezu zwischen beiden Senaten regelmäßig dergestalt, daß der Senat der Stadt hiemit den Anfang macht, bei deren Contingente die erste Erledigung eintritt.

5) Die auf eine Präsentation Ernannten erhalten von beiden Senaten gemeinschaftliche Anstellungs-Patente.

§. 10.

Fortsetzung.

Keine Stadt darf Officiere in größerer Zahl und von höherem Range ernennen, als die obigen Paragraphen 7—9 es mit sich bringen. Da indeß das Bremische Contingent nach bisheriger Formation aus drei Compagnien bestand, so darf Bremen, statt zwei (§. 8. 1) für diesmal drei Capitains in das gemeinschaftliche Officier-Corps eintreten lassen. Dagegen darf Lübeck, statt des dort einzustellenden Stabs-Capitains (§. 8. 2), für diesmal einen wirklichen Capitain einrangiren. Beides geschieht für die gegenwärtige erste Formation und bis zu dem Abgange oder etwanigen Aufrücken der zwei Capitaine.

§. 11.

7) Eintheilung der vier Compagnien.

Die vier Compagnien des gemeinschaftlichen Bataillons sind in Friedenszeiten wie folgend eingetheilt:

1) Die in Lübeck stationirten beiden Compagnien:

8 Officiere,
2 Feldwebel,
4 Sergeanten,
24 Unterofficiere,
10 Spielleute,
282 Soldaten,
330 Köpfe.

2) Die in Bremen stationirten beiden Compagnien:

9 Officiere,
2 Feldwebel,
4 Sergeanten,
28 Unterofficiere,
10 Spielleute,
340 Soldaten,
393 Köpfe.

Für den Fall der Mobilmachung werden aus den beiden in Lübeck stationirten Compagnien 6 Unterofficiere und 2 Spielleute, aus den beiden in Bremen stationirten Compagnien 8 Unterofficiere und 2 Spielleute zu den Reserve-Cadres herausgezogen, außerdem 4 Soldaten des Lübeckischen und 5 des Bremischen Contingentes als Zimmerleute (Pionniers) gestellt und ausgerüstet.

Unter den Soldaten jeder Compagnie kann, nach dem Ermessen des Contingent-Chef, eine Anzahl Gefreiter sich befinden.

§. 12.

§. 12.

Um die ungleiche Stärke der Lübeckischen und Bremischen Compagnien, sowohl in Friedenszeiten bei dem Zusammenziehen für die Waffenübungen, als auch im Felde, wenn der Fall eintreten sollte, möglichst zu heben, wird durch das Bataillons-Commando die erforderliche Verfügung getroffen werden.

8) Ausgleichung der verschiedenen Stärke.

§. 13.

Es müssen nicht nur Ausrüstung und Material der beiden Contingente jederzeit in vollständigem Zustande vorhanden seyn, sondern es muß auch jede Stadt, für den Fall der Mobilmachung, zu der alsdann erforderlichen Stellung der Reserve und Ersatzmannschaft fortwährend vorräthig haben, was hiezu an Material bereit zu halten ist.

9) Material der Ausrüstung.

§. 14.

Für Bekleidung, Abzeichen, Ausrüstung, Besoldung und Einübung werden bei dem Bataillon übereinstimmende Reglements und außerdem werden bei demselben übereinstimmende Kriegsartikel eingeführt, gemäß den §. §. 26 — 29 der Brigade-Convention. Jede Stadt entsagt der Befugniß einseitiger Abweichung hievon.

10) Gleichstellung der Reglements und Kriegsartikel.

Wegen gleicher Besoldung wird der unten (§. 20) beigefügte Anschlag gegenseitig angenommen.

Ueber gleiche Ausrüstung sollen ebenfalls gegenseitige Aufgaben, nach den näheren Vorschlägen des Bataillons-Commandeurs, zu völliger Einigung darüber ausgetauscht werden.

§. 15.

Um die innere Ausbildung ihres Contingentes zu sichern, hat jede Stadt die Mannschaft desselben, außer einer ersten Einübung, wegen deren Dauer die von der Hohen Bundesversammlung ausgegangenen Festsetzungen zu beachten sind, jährlich für die Waffenübungen vollständig zu vereinigen. Die gemeinschaftlichen Waffenübungen des Bataillons fallen mit denjenigen zusammen, die nach Inhalt des §. 32 der Brigade-Convention bei Zusammenziehung der ganzen Brigade Statt finden sollen.

11) Waffenübungen.

§. 16.

Der Bataillons-Commandeur hat, unbeschadet der Ober-Inspection des Brigade-Commandanten, die Inspection der beiden dasselbe bildenden Contingente, womit er jährlich auf das Genaueste verfährt. Seinen Bericht darüber erstattet er für jedes Contingent dem Senate der Stadt, welcher es angehört und gleichzeitig dem Brigade-Commandanten. Abweichungen von den bestehenden Reglements darf er weder dulden noch unerwähnt lassen. Anträge auf Abänderungen derselben können zwar von ihm ausgehen, doch bedürfen sie vorgängiger Begutachtung des Brigade-Commandanten und demnächst einer Genehmigung der Senate, deren Jeder die deshalb nöthigen Befehle an das Contingent seiner Stadt erläßt.

12) Bataillons-Commando.

Der Bataillons-Commandeur empfängt, außer dem gemeinschaftlichen Ernennungs-Patente, eine zwischen den Senaten verabredete gemeinsame Instruction, auf welche er jeder Stadt durch einen Revers sich zu verpflichten hat.

Wegen der Ausbildung und Diensttätigkeit jedes Contingentes ist der dasselbe commandirende Officier in der Stadt verantwortlich, welcher es angehört, wo auch wider ihn, falls er seinen Dienst vernachlässigt, das sich Ergebende verfügen wird, unter Umständen nach zuvor eingeholtem Gutachten des Bataillons-Commandeurs.

In Friedenszeiten hat übrigens jede Stadt freie Verfügung über ihr zu dem gemeinschaftlichen Bataillon gehörendes Contingent und sorgen ihre Behörden für die innere dasselbe betreffende Verwaltung.

§. 17.

13) Verhältnisse des Bataillons in Kriegszeiten.

Für Kriegszeiten, oder für Fälle der Mobilmachung, und zwar

- 1) die Verhältnisse des Bataillons, dessen vollständige schlagfertige Aufstellung und Vereinigung, die gemeinschaftliche Rechnungsführung, die Reserve und Ersatzmannschaft u. s. w.;
- 2) die Leistungen nach Inhalt der Capitel VII., VIII., IX. und XI. der Brigade-Convention, in Beziehung auf Verpflegungs- und Cassenwesen, Proviant-Fuhrwesen und Train, Feldlazarethe und Feldbäckerei betreffend, wird allenthalben das Nähere, gemäß den Vorschriften und Bestimmungen der Bundesgesetze sowohl, als auch jener besonderen Vereinbarung für die Brigade, wahrgenommen und verfügt werden.

§. 18.

Fortsetzung:
Ergänzung des Bataillons-Stabes.

Der Bataillons-Stab wird in Fällen der Mobilmachung ergänzt durch Nicht-Streitbare, nämlich:

- 1 Oberarzt,
- 1 Zahlmeister,
- 1 Rüstmeister (Büchenschäfter),
- 1 Wagenmeister und
- die nöthigen Trainknechte,

wie auch durch den Train (§. 50. — 52. der Brigade-Convention) unter gemeinsamer Verständigung zwischen den Senaten über die Anstellungen.

§. 19.

Zweite Schwadron der hanseatischen Cavallerie-Division.

Der Rittmeister der zweiten Schwadron, welche von Lübeck und Bremen gemeinschaftlich zu der hanseatischen Cavallerie-Division gestellt wird, hat zuerst seinen Standort in Lübeck.

Da §. 19. der hanseatischen Militair-Convention bestimmt, daß die Ernennungen zu den Graden der Officiere der zweiten Schwadron, außer dem Rittmeister,

von

von Lübeck und Bremen, nach näherer Vereinbarung zwischen deren Senaten, geschehen, so wird solche Vereinbarung, übrigens allenthalben das vorgängige Gutachten des Brigade-Commandanten vorausgesetzt, hiedurch wie folgend getroffen:

1) Diesmal zuerst werden präsentirt:

a. von dem Senate zu Bremen der Stabs-Rittmeister und der Premier-Lieutenant,

b. von Jedem der Senate dem Andern zwei Seconde-Lieutenants;

worauf beide Senate über die ersten Ernennungen Sich vereinigen und darüber gemeinschaftliche Patente ausstellen werden.

2) Die Anciennität der ersten Officiere, die ernannt werden, wird nach ihrem bisherigen Dienstalter, oder, wenn sie zuvor noch nicht Officiere waren, nach dem Lebensalter bestimmt. In der Regel werden übrigens die Schwadron-Officiere nach dem Dienstalter zu den höheren Graden aufrücken.

3) Mit der wechselnden Präsentirung und gemeinschaftlichen Ernennung für die unteren Officierstellen, welche durch Aufrücken erledigt werden, und mit den Anstellungs-Patenten wird es eben so gehalten, wie bei dem Infanterie-Bataillon. (Oben S. 9. 4. 5.)

§. 20.

Um Besoldung und übrige Verpflegung gleich zu stellen, sind die in beiz gehendem Anschlage (Unter-Anlage a.) enthaltenen Verpflegungssätze für Infanterie und Cavallerie vereinbart worden.

Sold und Verpfle-
gungs-Festsetzungen
Unter-Anlage a.

Die Officiere beider Waffengattungen erhalten ihre volle Verpflegung in derjenigen Stadt, in welcher sie stationirt sind. Zu Ende jedes Rechnungsjahres erfolgt die matrikularmäßige Ausgleichung zwischen beiden Städten in Ansehung sämtlicher Ausgaben für das Officier-Corps des gemeinschaftlichen Bataillons und der gemeinschaftlichen Schwadron.

§. 21.

Die Officiere sowohl, welche zu der Zeit der Vollziehung gegenwärtiger Convention bereits angestellt sind, als auch diejenigen, welche für die erste vollständige Bildung des Officier-Corps beider Waffengattungen ernannt oder beibehalten werden, sind eintretenden Falls von Seiten der Stadt zu pensioniren, von deren Senate sie als Officiere ursprünglich ernannt worden sind. Zu etwa erforderlicher Pensionirung gemeinschaftlich neu angestellter Offiziere, die nämlich in dem Militärdienste der einen oder andern Stadt bis dahin, oder ursprünglich nicht als Officiere gestanden (§. 13. 4), wird von jeder Stadt matrikularmäßig beigetragen.

Pensionirung der
Officiere.

§. 22.

Dauer, Ratification
und Vollziehung dieser
Militair-Convention.

Gegenwärtiger Vertrag ist vorläufig und unter denselben Bestimmungen, welche die beiden ersten Paragraphen der Zusatz-Akte zu der Brigade-Convention enthalten, bis zu dem 1. Mai 1839 gültig und verbindlich. Derselbe ist, nach erfolgter Ratification, doppelt und gleichlautend ausgefertigt, auch in jeder Stadt als gegenseitig verpflichtender Staatsvertrag mit dem öffentlichen Siegel versehen und von dem präsidirenden Herrn Bürgermeister unterzeichnet worden.

Geschehen zu Lübeck, den
achtzehnhundert und vier und dreißig.

(L. S.)

Geschehen zu Bremen, den
achtzehnhundert und vier und dreißig.

(L. S.)

Unter: Anlage a. zu A.

Verpflegungs-Stat

für die

Contingente von Lübeck und Bremen
im Frieden.

Rationen.	Portionen.		Besoldung,		Garnison- Zulage,		Quartier- Geld,		Zusammen,	
			monatlich:		monatlich:		monatlich:		jährlich:	
			fl.	ct.	fl.	ct.	fl.	ct.	fl.	ct.
a) Infanterie.										
2	1	Stabs-Officier und Bataillons-Chef..	240	—	—	—	25	—	3180	—
1	1	Stabs-Officier, wenn er nicht Ba-								
		taillons-Chef ist.....	200	—	—	—	25	—	2700	—
	1	Capitain und Compagnie-Chef.....	120	—	—	—	20	—	1680	—
	1	Stabs-Capitain.....	90	—	—	—	20	—	1320	—
	1	Premier-Lieutenant.....	60	—	—	—	10	—	840	—
	1	Seconde-Lieutenant.....	50	—	—	—	10	—	720	—
1		Zulage an den Lieutenant, welcher Ba-								
		taillons-Adjutant ist.....	10	—	—	—	5	—	180	—
	1	Feldweibel.....	15	—	5	—	—	—	240	—
	1	Sergeant.....	9	—	5	—	—	—	168	—
	1	Bataillons-Tambour od. Stabs-Hornist.	6	—	4	—	—	—	120	—
	1	Unterofficier.....	6	—	4	—	—	—	120	—
	1	Tambour oder Hornist.....	4	—	1	—	—	—	60	—
	1	Soldat.....	3	—	1	—	—	—	48	—
b) Cavallerie.										
3	1	Rittmeister oder Escadron-Chef.....	200	—	—	—	20	—	2640	—
3	1	Stabs-Rittmeister.....	120	—	—	—	20	—	1680	—
2	1	Ober-Lieutenant.....	80	—	—	—	10	—	1080	—
2	1	Seconde-Lieutenant.....	70	—	—	—	10	—	960	—
1	1	Wachtmeister.....	15	—	5	—	—	—	240	—
1	1	Fourier.....	10	—	5	—	—	—	180	—
1	1	Stabs-Trompeter.....	10	—	5	—	—	—	180	—
1	1	Trompeter.....	8	—	4	—	—	—	144	—
1	1	Unterofficier.....	8	—	4	—	—	—	144	—
1	1	Reiter.....	4	—	1	—	—	—	60	—

B e m e r k u n g e n.

- 1) Obige Berechnung ist nach Gulden und Cents; 1 fl. = $\frac{1}{2}$ Thlr. in Golde = 100 Cents.
10 fl. sind 14 Mark Courant, folglich 1 Mark p. p. = 72 Cents, 1 Schilling $4\frac{1}{2}$ Cents.

- 2) Bei den Chargen vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts ist Quartier in Natura (Casernirung) vorausgesetzt. Ein nicht casernirter Feldwebel (Wachtmeister) oder Sergeant erhält monatlich 6 fl., ein desgl. Unterofficier monatlich 5 fl. Quartiergeld.
- 3) Alle Chargen vom Feldwebel abwärts erhalten zu ihrer Besoldung die volle Portion, d. i. $1\frac{1}{2}$ lb Brod, $\frac{1}{2}$ lb Fleisch und hinreichend Gemüse. Wenn der Mann in einer Garnison weniger an Natural-Verpflegung erhält, oder wenn demselben sonstige Abzüge gemacht werden, so wird die Garnison-Zulage demgemäß erhöht.
- 4) An Bureau-Kosten für den Bataillons-Stab sind monatlich 10 fl. zu berechnen, desgleichen für das Schwadrons-Commando 5 fl. Erstere empfängt der Bataillons-Adjutant, letztere der Schwadrons-Chef.
- 5) Auf Dienststreifen empfängt der Bataillons-Chef 12 fl., der Schwadrons-Chef 10 fl., der Adjutant 6 fl. tägliche Diäten, außerdem können die ersten 2 fl. pr. Meile an Fuhrlohn berechnen. Der Adjutant wird in der Regel in Begleitung des Bataillons-Chefs seyn.
- 6) Die Ration besteht aus 8 lb Hafer, 8 lb Heu und 6 lb Stroh. Wenn sie nicht in Natura geliefert wird, so soll sie den Officieren mit 12 fl. monatlich vergütet werden, bei besonders hohen Fourage-Preisen vorbehaltlich einer Erhöhung.
- 7) Die Lieutenants der Cavallerie erhalten bei Errichtung der Schwadron und nachher von 8 zu 8 Jahren jeder ein Chargen-Pferd vom Staate geliefert.
- 8) Die Verpflegung der Nicht-Combattanten, Aerzte, Quartiermeister u., geschieht im Frieden nach den in jedem Staate geltenden Sätzen. Im Fall eines Krieges werden nähere Verabredungen wegen derselben zu treffen seyn.

Anlage B.

mit Unter: Anlage a.
zum Antrage des Senats.

Bericht der Bewaffnungs-Deputation,

die

B ü r g e r w e h r

betreffend.

Da die bei Gelegenheit der neueren Verhandlungen über die Bürgerwehr von der Bewaffnungs-Deputation geforderten Berichte verschiedene Puncte betreffen, so erlaubt sie sich, die ihr ertheilten Aufträge vorab in Erinnerung zu bringen.

Im Convente vom 26. Juni v. J. wird zuerst von der Bürgerschaft bei Gelegenheit einer Erklärung über die zu beschränkende Verpflichtung in der Bürgerwehr zu dienen gesagt:

wobei die nothwendig werdende Veränderung in der Einrichtung der Bürgerwehr von der Bewaffnungs-Deputation zu berathen und solche darüber zu berichten haben wird.

Im Convente vom 1. November 1833 spricht die Bürgerschaft ihre Meinung wegen der Waffenübungen dahin aus:

daß die neu eintretende Mannschaft im ersten Dienstjahre gehörig im Benöthigten eingeübt werde, worüber sie einen nähern Bericht der Bewaffnungs-Deputation erwartet —

und am Schlusse ihrer ganzen Erklärung hinzusetzt:

Uebrigens wünscht sie, daß, da hinsichtlich der vielfach vorgekommenen Befreiungen von dem Dienste in der Bürgerwehr manche Klagen laut geworden sind, die Bewaffnungs-Deputation darüber einen Bericht und Vorschläge einreiche, wie, wenn sie solche Klagen gegründet findet, die desfalligen Mängel in den gesetzlichen Bestimmungen oder deren Ausführung zu heben seyen, so wie über etwa sonst nöthig scheinende Verbesserungen und Bestimmungen, namentlich wegen der Uniformirung und deren, so wie etwa sonstige Vereinfachungen.

Im Convente vom 21. Februar d. J. erinnert sie an die geforderten Berichte „einschließlich der zu revidirenden Disciplinargesetze.“

Im Convente vom 25. April d. J. setzt die Bürgerschaft ihre Erklärung über den für den diesjährigen Bedarf der Bürgerwehr veranschlagten Posten bis dahin aus, daß ihr die begehrten Berichte „nebst einem solchem entsprechenden Special-Budget“ mitgetheilt worden. Der Senat hat sich diesen Anträgen der Bürgerschaft

theils ausdrücklich angeschlossen, theils im Allgemeinen geäußert, daß der Bericht der Deputation zu erwarten sey, und glaubt sie daher annehmen zu können, daß Er sie im Allgemeinen genehmigt habe.

Die mannigfaltigen solchergestalt der Deputation ertheilten Aufträge werden sich zur besseren Uebersicht in folgenden Abtheilungen zusammenstellen lassen.

S. 1. Allgemeine Anordnungen.

Durch die beschlossene Aufhebung des 4ten Bataillons ist in der Organisation der übrigen drei Bataillone an sich nichts geändert worden, indem die Beibehaltung der Zutheilung der Mannschaft nach ihren Wohnungen in den Verhandlungen allenthalben vorausgesetzt ist, daher denn auch die bisher bestandene Local-Eintheilung der Bataillone auf gleiche Weise fortbestehen wird.

Es ist nur die Veränderung vereinbart, daß

- a. der Eintritt in die Bürgerwehr erst mit dem vollendeten 22sten Jahre geschehen soll;
- b. daß das erste Jahr bloß zur vorläufigen Einübung in dem Gebrauche der Waffen und den übrigen Vorbereitungen zu seiner wirklichen Einrangirung benutzt, der neu eintretende Wehrmann also noch nicht uniformirt wird, auch an den allgemeinen Uebungs- und sonstigen Diensten der Bürgerwehr noch keinen Theil nimmt;
- c. daß er dann mit dem vollendeten 23sten Jahre wirklich in das Bataillon, zu welchem er nach seiner Wohnung gehört, völlig uniformirt einrangirt wird, jezt aber noch während Eines Jahrs außer den gewöhnlichen Uebungen mit den übrigen Wehrmännern zu besondern Waffenübungen unter besonderer Leitung des Staats- und Feldwebels und der drei übrigen besoldeten Feldwebel angehalten werden soll.

Es waren daher nur die Wehrmänner des 4ten Bataillons, die hiernach schon das gesetzliche Alter erreicht hatten, in die drei übrigen Bataillone einzurangiren, und diejenigen Wehrpflichtigen dieses Alters, welche während der Verhandlungen der letzten Jahre nicht aufgerufen waren, nunmehr herbeizuziehen, und resp. zu den Vorübungen anzuweisen oder resp. zu uniformiren und den Bataillonen zuzutheilen, welches daher vorgenommen ist.

Ueberhaupt glaubt aber die Deputation den Beschluß ihrer Comittenten dahin verstehen zu müssen, daß sowohl in Hinsicht des Eintritts als des Austritts wie bisher nicht der Geburtstag jedes einzelnen Pflichtigen, sondern das Kalenderjahr, in welchem zur Zeit des Aufrufs jeder resp. das 22ste oder 35ste Jahr vollendet hat, anzunehmen sey.

Eine anderweitige Abänderung untergeordneter Art ist von der Deputation bereits im Special-Budget vorgeschlagen; sie betrifft die Musik. In Betreff derselben war bisher die Einrichtung, daß jedes Bataillon seine eigene Musik hatte, und die Kosten derselben, außer einer nicht bedeutenden Ersparung auf die Zahl der Trommelschläger,

schläger, fast ganz durch Beiträge der Officiere bestritten werden mußten. Da es nun der allgemeine Wunsch zu seyn scheint, den Officieren, die ohnehin manches Opfer zu bringen haben, dergleichen Ehrenabgaben zu ersparen, so schien dieses am einfachsten erreicht zu werden, wenn statt dreier Bataillons-Musiken nur Eine Regiments-Musik gehalten, und die Kosten derselben, so wie die geringe, einer bloßen Vergütung für die Versäumniß gleichkommende Besoldung vom Staate übernommen würde.

§. 2. Officiere des 4. Bataillons.

Hinsichtlich derselben, in sofern sie noch im Wehrpflichtigkeitsalter stehen, bedarf es aber einer vorübergehenden gesetzlichen Bestimmung. Da die Tüchtigkeit derselben allgemein anerkannt ist, so wäre es wünschenswerth, sie in die fortbestehenden Bataillons verpflanzt zu sehen. Allein theils sind hier die Officiers-Chargen fast vollständig besetzt, und es würde mancherlei Inconvenienzen haben, bei denselben eine große Menge überzähliger Officiere anzustellen, theils würde man der gesetzlichen Wahlgerechtigkeit der Compagnien, selbst ihre Officiere zu wählen, zu nahe treten.

Deshalb wird kein anderes Auskunftsmittel bleiben, als diese Officiere einstweilen und bis dahin ganz vom Dienst zu dispensiren, daß sie in sich dazu ereignenden Fällen, sey es durch Wahl oder durch Ernennung, in einer ihrem jetzigen Grade angemessenen Stellung wieder angestellt und zum Dienst berufen werden können.

Da alle diese Officiere das Wehrpflichtigkeits-Alter des 4ten Bataillons längst überschritten hatten und in demselben bei dessen bekanntlich weit zahlreichern und anstrengendern Dienstleistungen schon reichlich so viele Dienste in der Bürgerwehr geleistet haben, als den übrigen wehrpflichtigen Bürgern für die ganze Zeit der Wehrpflichtigkeit zuzufallen pflegt, so dürfte dieser ihnen zuzustehende Vorzug sicherlich auch alle Billigkeits-Rücksichten gemäß erscheinen.

Bei dieser Gelegenheit möchte aber die Deputation die Abänderung in den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen vorschlagen, daß für die Wahl der Officiere und Unterofficiere der ganzen Bürgerwehr, vom Hauptmann abwärts, statt der bisher für die drei älteren Bataillone bestehenden Wahlart der für das 4te Bataillon gesetzlich vorgeschriebene Wahlmodus eingeführt werde, daß nämlich in Zukunft

die sämmtlichen Officiere des betreffenden Bataillons der Bewaffnungs-Deputation drei Personen zu der erledigten Stelle vorschlagen, aus welchen diese einen Officier oder Unterofficier ernenne.

Sollte dieses genehmigt werden, so könnte damit transitorisch die Bestimmung verbunden werden, daß die in dem Bezirk des Bataillons wohnhaften bisherigen Officiere des 4ten Bataillons sowohl in der Vorwahl Theil zu nehmen hätten, als auch zu einer Stelle ihres Grades mit vorgeschlagen werden könnten.

§. 3. Unterofficiere.

Ueber die unbefoldeten und subordinirten Unterofficiere des 4ten Bataillons wird nichts zu bestimmen seyn, weil sie wie bei jedem jährlichen Uebertritt mit den Wehrmännern in die drei ältern Bataillone übergegangen sind.

Es wird sich also nur um die im 4ten Bataillon mit Besoldung angestellten Chargen handeln; diese sind ein Stabs-Feldwebel, ein Stabs-Fourier, vier Compagnie-Feldwebel, ein Stabs-Hornist und ein Ober-Trommelschläger.

Ueber die gedachten verschiedenen Feldwebel hat in den Conventen vom 27. September und 1. November v. J. (Seite 267. 6. und 283. 5.) bereits ein Einverständniß zwischen dem Senate und der Bürgerschaft dahin statt gefunden, daß bei jedem der bleibenden 3 Bataillons einer der bisherigen besoldeten Feldwebel als Exerciermeister, so wie der Stabs-Feldwebel für das Ganze beizubehalten sey.

Es würde daher Ersterer dem Regiments- und die drei andern den Bataillons-Stäben beizufügen seyn.

Es wäre hiernach noch über den Stabs-Fourier und einen der 4 bisher mit Besoldung angestellten Feldwebel zu disponiren, und da man sie ohne Unbilligkeit unter der jetzigen Veränderung nicht wird leiden lassen und sie ganz zurücksetzen können, sie aber bei dem Fortbezug ihres Gehalts zu angemessenen Diensten zu verwenden seyn werden, so schlägt die Deputation ihre Beibehaltung vor, und wird unter §. 5. näher anzugeben sich erlauben, wie sie zu benützen sind.

Der Stabs-Hornist könnte bei der oben in Vorschlag gebrachten gemeinschaftlichen Regiments-Musik als Musikmeister gegen sein bisheriges Gehalt angestellt werden; dem Ober-Trommelschläger aber, welcher einstweilen zu dem vacant gewordenen, sonst minder besoldeten Dienste als Ober-Trommelschläger bei einem der alten Bataillons verwandt ist, wird seine bisherige höhere Gage, so lange er dient, zu belassen recht sehr gebeten.

§. 4. Befreiungen.

Es läßt sich nicht läugnen, daß in Betreff dieses Gegenstandes weder die gesetzlichen Vorschriften ausreichend, noch die bisherigen Dienst-Einrichtungen umfassend und vollständig genug waren, und deshalb Mängel nicht ganz zu vermeiden gewesen sind.

Die Bewaffnungs-Deputation hält sich daher verpflichtet, diesen Gegenstand mit Bezug auf die Verordnung vom 21. April 1817, Art. II. IV., etwas ausführlicher zu behandeln.

Die bisherigen Befreiungen vom Dienste und den Uebungen der Bürgerwehr hatten einen dreifachen Veranlassungsgrund:

- 1) körperliche Untauglichkeit,
- 2) Abwesenheit,
- 3) anderweitige Amts- oder Dienstverhältnisse.

1) Körperliche Untauglichkeit.

Die Verordnung sagt darüber nur im Allgemeinen, daß frei seyn sollten:

diejenigen, welche Leibesgebrechen oder körperliche Schwäche zum Dienste untauglich mache.

Da nichts darüber gesetzlich vorgeschrieben ist, welcher Art die Gebrechen und körperlichen Schwächen seyn müssen, um frei zu machen, und die Disciplinar-Gesetze über die Art, wie dieses ausgemittelt werden soll, nur sehr allgemeine Vorschriften enthalten, so ließ sich die Deputation schriftliche Reclamationen einreichen, dann die Reclamanten vorfordern und durch einen Arzt und Wundarzt untersuchen, nach deren Gutachten sie verfuhr.

Weil aber eines Theils viele Gebrechen so unbedeutender Art sind, daß sie keine Berücksichtigung verdienen sollten, und doch das Urtheil der Aerzte leicht sehr verschieden darüber ausfallen kann, und deshalb die in solchen Fällen etwa zugestandene Befreiung nicht nur für das Institut der Bürgerwehr an sich nachtheilig ist, sondern auch Anlaß zu großen Unzufriedenheiten giebt, andernteils eine Menge Krankheiten sich durch keine äußerliche wahrnehmbare Zeichen bei der Untersuchung kund geben, deswegen aber am häufigsten zu leeren Vorwänden und zu dem Versuche, die untersuchenden Aerzte zu täuschen, benutzt werden, so wird es nöthig seyn, in dieser Hinsicht bestimmtere Anordnungen zu treffen.

Es empfiehlt sich daher

- a. daß die Mitglieder des Gesundheitsraths beauftragt werden, eine sorgfältige Aufzählung der Krankheiten und körperlichen Fehler, welche zum Dienste der Bürgerwehr untauglich machen, auszuarbeiten und der Bewaffnungs-Deputation einzureichen, damit sie zur Grundlage der Instruction für die bei der Untersuchung zugezogenen Aerzte benutzt werde.
- b. Daß in den Reclamations-Sitzungen, außer einigen Mitgliedern der Deputation und dem Chef der Bürgerwehr, zwei Aerzte und ein Wundarzt zugegen seyen; diese letzteren wären dazu vom Senate, und zwar in gedoppelter Zahl, um sich ablösen zu können, zu ernennen und dann ordnungsmäßig zu beeidigen. Alle zwei Jahre ginge der Reihe nach einer von ihnen ab, und es würde ein anderer ernannt, damit solchergestalt zwar ein Wechsel dieses lästigen Geschäfts Statt finde und doch ein gleichförmiges Verfahren sich allmählig bilde.
- c. Nach angehörttem Ausspruche dieser drei Sachverständigen würden die anwesenden Mitglieder der Bewaffnungs-Deputation über die Reclamation entscheiden, wenn sie der Art ist, daß die Sachverständigen sofort ein Urtheil darüber abgeben können.
- d. Wäre aber das vorgeschülzte Uebel der Art, daß es durch kein äußeres Merkmal erkennbar wäre, und solchergestalt die untersuchenden Aerzte nicht im Stande wären, über dessen Existenz sofort zu urtheilen, so müßte der Reclamant angeben, auf wen er sich als Zeugen beruft. Ist dieser ein Arzt oder Wundarzt, so würde demselben von Seiten der Deputation ein gedruckter Schein zugestellt, worin er auf seinen Bürgereid zu bescheinigen hat, ob seines Wissens der Wehrpflichtige an dem vorgeschülzten, namentlich von ihm anzugebenden Uebel leide.

Andere nicht in dieser Form abgegebene Bescheinigungen wären nicht zuzulassen.

In wiefern Zeugnisse auswärtiger Aerzte oder Wundärzte zuzulassen seyen, wäre dem Ermessen der Deputation zu überlassen.

- e. Sollte indessen ein Reclamant sich nicht auf das Zeugniß eines Arztes oder Wundarztes berufen können, so hat er zwei oder drei glaubwürdige Männer namhaft zu machen, welchen dann ebenfalls ein solcher Schein zugestellt wird, worin sie ihre Erklärung an Eidesstatt abzugeben haben.

In beiden Fällen wären die Scheine, um allen Einfluß des Reclamanten auf deren Abfassung zu entfernen, versiegelt bei der General-Adjutantur einzuliefern und erst in der Sitzung zu eröffnen.

- f. Endlich wäre es dem Ermessen der Bewaffnungs-Deputation anheimgestellt, den Umständen und der Beschaffenheit des Uebels nach, gänzliche oder temporaire Freilassung zu bewilligen.
- g. Sollten die Reclamanten auf die gehörige Vorladung nicht erscheinen, so wären sie so anzusehen, als wenn sie ihre Reclamation zurückgenommen hätten, und wäre dieses Präjudiz in der schriftlichen Vorladung auszudrücken.

Die Deputation hofft, daß durch dieses regelmäßigere und geschärfte Verfahren jeder Anschein der Willkühr und einer ungenügenden Untersuchung auf der einen Seite und jede sonst so leicht stattfindende Täuschung vermieden werden wird, daher sie dessen Annahme bestens empfiehlt.

Da indessen bei Manchen, die zu den eigentlichen Waffenübungen und dem regelmäßigen Bürgerwehrdienst nicht tauglich sind, deren körperlicher Zustand gar wohl erlaubt, daß sie in besondern Fällen, z. B. bei erforderlichem Wachtdienste, Brandwachen und sonstigen Diensten, die auf eine längere Zeitdauer oder in einem ausgedehnteren Maße nothwendig werden, zur Ablösung und Erleichterung der beschränkten Zahl der Bürgerwehr, mit verwendet werden, so möchte die Deputation sich noch den Vorschlag erlauben, daß für die Freizulassenden zwei Classen eingeführt werden, nämlich: solche, die gänzlich freigelassen werden, und solche, die nur von den Waffenübungen und dem ordentlichen Dienst entlassen, und somit nicht eingekleidet und bewaffnet werden, deren Dienst zu einer Reserve aber in den angegebenen und ähnlichen Fällen sich der Staat vorbehalte, sie zu dem Ende bei den Compagnien eingeschrieben und solchergestalt verpflichtet bleiben, wenn die Bewaffnungs-Deputation es nothwendig achte, sich dabei einzufinden.

Sollte von dieser Verpflichtung, sich zu außerordentlichen Reihediensten als Staatsbürger mit verwenden zu lassen, auch nur in außerordentlichen Fällen Gebrauch gemacht werden, so würde ein solcher Vorbehalt doch an sich unschädlich seyn, weshalb die Deputation ihn anheim zu geben kein Bedenken tragen mögen.

2. Abwesenheit.

Es fehlte bisher an vollständigen Hülfsmitteln, genaue Listen aller in die Jahre der Wehrpflichtigkeit Getretenen zu erhalten, weil keine ausreichende Controle, ob bei dem gewöhnlichermaassen erlassenen jährlichen Aufruf sich auch Alle gemeldet hatten, geführt werden konnte. Dieses hatte den zwiefachen Uebelstand zur Folge, daß sowohl die zur Zeit des Aufrufs in der Fremde sich befindenden Wehrpflichtigen nicht sämmtlich zur Anzeige gebracht wurden, noch auch die früher oder später Rückkehrenden sich gehörig anmeldeten, und daher auf diese Weise manche dem Dienste ganz oder für eine geraume Zeit entgingen, welches dann zu großen Klagen und sonstigen Unzuträglichkeiten nothwendig Anlaß geben mußte. Die in Gemäßheit des Rath- und Bürgergeschlusses vom 28. December 1832 erlassene obrigkeitliche Bekanntmachung ist zwar in Hinsicht der Anwesenden von wesentlichem Nutzen gewesen und wird es deshalb dabei bleiben müssen. Für Abwesende ist es aber nothwendig, noch etwas genauer zu verfahren.

Damit nämlich jener bisher nicht ganz zu vermeidenden Unordnung gründlich abgeholfen werde, ist die Anlage genauer Stammlisten und vollständiger Absenten-Bücher erforderlich.

Um dazu zu gelangen, wird vorgeschlagen:

1) Daß zuerst durch eine allgemeine Umfrage in allen Häusern die Zahl und der Name der in dem Alter der Wehrpflichtigkeit vom vollendeten 22sten bis vollendeten 35sten Jahre sich befindenden männlichen Genossen des Hausstandes oder der Familie, sie seyen abwesend oder nicht, (mit Einschluß der Pflegsöhne, Mündel und der in Dienstverhältnissen stehenden Personen), unter summarischer Angabe: ob sie in der Bürgerwehr sich befinden oder nicht, aufgezeichnet werden.

Diese erste Umfrage könnte von den 12 Compagnie-Feldwebeln geschehen, und wäre zu dem Ende der Localbezirk jedes Bataillons in kleinere Unterbezirke abzutheilen.

Aus den daraus hervorgehenden 12 Compagnie-Listen wäre dann eine allgemeine alphabetische Stammliste zu verfertigen, an deren Rande jedesmal bemerkt würde: ob einer in der Bürgerwehr dient, oder warum nicht.

2) Zu künftiger Vollständigerhaltung dieser Liste wäre jährlich gleich nach Neujahr von jedem Feldwebel in seinem Districte Umfrage zu halten: ob ein Genosse des Hausstandes oder der Familie das 22ste Jahr vollendet hätte, und mit dem Resultate derselben die Stammlisten zu ergänzen.

3) Auf den demnächst zu belassenden Aufruf zur Einstellung der in den Jahrgang der Wehrpflichtigkeit Eingetretenen hätten sich die Anwesenden selbst, für die Abwesenden aber deren Eltern, Vormünder oder Pflegeeltern bei einer Ordnungsstrafe von 5 Rthlen. zu melden und die Ursache, die Dauer und den Ort der Abwesenheit anzugeben.

Diese Angabe wäre von denselben, so lange die Abwesenheit dauert, jährlich in dem durch den Aufruf festgesetzten Anmeldungs-Termin bei gleicher Strafe zu wiederholen.

Aus diesen Anmeldungen wäre ein besonderes Absenten-Register anzulegen und fortzuführen.

4) Jeder aus der Fremde Zurückkehrende, bisher abwesend gewesene, er möchte als solcher angemeldet worden seyn oder nicht, müßte verpflichtet seyn, sich innerhalb sechs Wochen nach seiner Rückkehr bei der General-Adjutantur zu melden, und zwar bei gleicher Ordnungsstrafe.

5) Auf jeden nach vollendetem 23ten Jahre erst in die Bürgerwehr Eintretenden würde die oben S. 1. c. erwähnte gesetzliche Vorschrift, daß er während eines Jahres, außer den gewöhnlichen Uebungen mit den übrigen Wehrmännern, zu besonderen Waffenübungen anzuhalten wäre, Anwendung finden müssen.

Bei dieser Gelegenheit muß indessen die Deputation bemerken, daß die Compagnie-Feldwebel, wozu in der Regel nur umsichtige Leute aus der sehr beschäftigten Gewerbs-Classe genommen werden können, einen sehr mühsamen und zeitraubenden Dienst durch die ihnen obliegenden Bestellungen haben, und daß es daher schon oft als der Billigkeit gemäß zur Sprache gekommen ist, ihnen dafür eine kleine Vergütung auszusetzen; dieses würde sich jetzt um so mehr empfehlen, wenn ihnen die vorstehende Ausnahme und Fortführung der Stammliste aufgetragen werden soll. Die Deputation möchte für jeden dieser 12 Feldwebel 20 Rthlr. in Vorschlag bringen, welche nicht bedeutende Verwendung von 240 Rthlrn. gewiß wohl angewandt erscheinen dürfte.

3) Anderweitige Amts- oder Dienst-Verhältnisse.

Was zuvörderst die in der Verordnung vom 21. April 1817, Art. II. unter 1 bis 9, aufgezählten Befreiungen anlangt, so würde nach Ansicht der Deputation es dabei sein Verbleiben behalten können, nur möchte sie in Rücksicht deshalb bereits Statt gesunder oder leicht sich ereignender Umstände anheim geben:

Zu No. 7, diese Befreiung auf alle Schullehrer, welche in Folge erlangter Concession Schulen halten, mit Einschluß der bei den öffentlichen und Kirchspiels-Schulen angestellten sogenannten Untermeister, auszudehnen.

Zu No. 8, bei den Aerzten und Wundärzten den Zusatz zu machen, daß sie dagegen die Untersuchungen bei den Reclamationen, sowohl bei der Bürgerwehr, als auch, falls es erforderlich wäre, bei dem andern Militair, wahrzunehmen haben, wenn sie dazu berufen werden.

Wenn gleich das Gesetz im Uebrigen eine möglichst genaue Aufzählung der auf solche Weise zu Befreienden enthält, so kommen doch manchmal Fälle vor, wo Einzelne wegen einer dringenden öffentlichen oder das allgemeine Beste betreffenden Beschäftigung eine Befreiung nachsuchen, die ihnen nach einer der gesetzlichen Cate-

gorien

gorien nicht gewährt werden kann, während ihnen die Art ihres Geschäfts den Waffendienst doch überhaupt oder für eine Zeitlang nicht erlaubt. Ob für solche Fälle der Deputation eine Ermächtigung beizulegen sey, nach ihrem gewissenhaften Ermessen zu verfahren, giebt sie lediglich anheim.

Abgesehen von diesen verschiedenen Befreiungen erscheint es ferner wünschenswerth, hinsichtlich der noch im wehrpflichtigen Alter stehenden Männer, die zum Brand-Corps hinüber gezogen werden, einige festere Anordnungen zu treffen.

Da nämlich zu den Brand-Compagnien auch Leute bis zum 50sten Jahre genommen werden können, so ist nicht immer eine Nothwendigkeit vorhanden, größtentheils Leute bis zum 35sten Jahre zu nehmen und diese der Bürgerwehr zu entziehen. Schon in dieser Hinsicht empfiehlt sich daher eine Verständigung zwischen den beiden Behörden. Auch hat es manchmal Unzuträglichkeiten hervorgebracht, daß der Chef der Bürgerwehr oder die unter ihm Commandirenden nicht gehörig davon unterrichtet waren, welche Leute ihnen durch den Branddienst entzogen waren. Am übelsten war es endlich, daß manche Wehrpflichtige sich selbst um die Aufnahme unter die Brandleute bewarben, deshalb in der Liste der Bürgerwehr gestrichen werden mußten, nach kürzerer oder längerer Zeit aber eine andere Wohnung in einem andern Compagnie-Bezirk bezogen, und nun sowohl vom Branddienst als von der Bürgerwehr frei blieben.

Deshalb erlaubt sich die Deputation vorzuschlagen:

- 1) daß ohne Vorwissen der Bewaffnungs-Deputation keine Wehrpflichtige bei den Brand-Compagnien anzustellen seyen und deshalb die Brandlöschungs-Deputation sich mit ihr über die Abzuberufenden zu verständigen habe;
- 2) daß der in eine Brand-Compagnie Uebertretende nur so lange, als er wirklich bei derselben angestellt bleibt, von der Bürgerwehr frei sey und daher bei dem Austritte aus jener innerhalb der wehrpflichtigen Jahre sich, bei der oben für die Anmeldung vorgeschlagenen Ordnungsstrafe, wieder zu melden und in die Bürgerwehr einzutreten habe.
- 3) Auch hinsichtlich dieser Uebergänge müßten beide Deputationen sich über eine angemessene Weise der Controlle mit einander zu verständigen beauftragt werden.

Uebrigens kann die Befreiung der Brandleute von der Bürgerwehr nicht wohl auf das Gebiet Anwendung finden, wo die Feuerlöschungs-Einrichtungen weit unvollständiger sind, und bei geringer Bevölkerung die Zahl der zu dem einen und andern Dienst zu Berufenden ungleich kleiner ist. Bei den deshalb oft stattgefundenen Collisionen empfiehlt es sich, dieses gesetzlich etwa mit der Beschränkung auszusprechen, daß im Gebiete nur die bei den Brandcorps angestellten Vorsteher derselben (Officiere und Unterofficiere) von der Bürgerwehr frei seyn.

Endlich hat bisher noch gewissermaßen eine Art von Befreiungen vom Waffendienste stattgefunden, nämlich die der sogenannten Compagnie-Schreiber.

Da nämlich der Chef der Bürgerwehr mit den Officieren ordnungsmäßig nicht anders communiciren kann, als durch schriftliche, an die Bataillons:Chefs erlassene Befehle und Verfügungen, welche diese dann weiter an die Compagnie:Chefs mittheilen, so erfordert es die Ordnung des Dienstes, daß der vom Oberst nur in Einer Ausfertigung erlassene Befehl viermal für die Majors und dann wieder bei jedem Bataillon viermal für die Hauptleute abgeschrieben werden mußte; gleichermaßen waren bei jeder Compagnie die Berichte u. s. w. zu expediren.

Da für diese unvermeidlichen Schreibereien keine Leute angestellt waren und man die Beschaffung derselben den Officieren nicht anmuthen konnte, so waren dafür mit Genehmigung der Bewaffnungs:Deputation 21 Wehrpflichtige als Compagnie:Schreiber angestellt, die dafür von dem übrigen Dienste frei waren. Ob diese nun das Schreiben selbst verrichteten oder es auf ihre Kosten durch andere verrichten ließen, war dem Dienst gleichgültig; es hat aber dennoch diese durch die Noth gebotene Einrichtung zu vielfältigen Klagen und ungleichen Urtheilen Anlaß gegeben.

Es wäre daher wünschenswerth, wenn dieselbe abgeschafft werden könnte, welches aber die Deputation nur dann zulässig hält, wenn bei der General:Adjutantur einige besoldete Leute angestellt werden, welchen alle diese Expeditionen aufgetragen werden, worüber sie das Weitere nachstehend vorzutragen sich erlaubt.

§. 5. Central-Expedition der Bürgerwehr.

Es kann die Bürgerwehr für alle rein dienstliche Gegenstände in ihrem Innern sowohl, als für die mannigfachen Communicationen mit andern Behörden, einer Central-Expedition schon an sich nicht entbehren. In soweit jene in den Geschäftskreis des General:Adjutanten gehören, sind sie von ihm und von seinem Bureau aus besorgt, gleich wie er viele Sachen von demselben aus besorgen lassen mußte, die, streng genommen, nicht dahin gehörten. Nach der bisherigen Organisation waren ihm dafür keine Gehülfen gegeben, sondern er mußte den Stabs:Fourier und die besoldeten Feldwebel mit zu verwenden suchen, obgleich es zu dem Dienste nicht gradezu gehörte, und namentlich der Stabs:Fourier, als Gehülfe des Regiments:Quartiermeisters für das Materialsach und das Rechnungswesen, hinreichend beschäftigt war.

Es dürfte sich daher empfehlen, nunmehr eine regelmäßige Central-Expedition in Verbindung mit dem Bureau des General:Adjutanten einzurichten.

Von demselben wären folgende Arbeiten und Geschäfte zu besorgen:

1) Die Haltung genauer allgemeiner Stammlisten, so wie der Absenten: Register, Reclamations: Register, Ausfertigung der Bataillons: und Compagnie: Listen und aller sonstigen zur besseren Controlle des Personals erforderlichen Einrichtungen.

2) Die genaue Controlle des Materials, Ablieferung der Uniformen und Waffen u. s. w. Da bisher wegen Unvollständigkeit der desfalligen Anordnungen manches verloren gehen mußte und auch wirklich verloren gegangen ist, und wenn dieses künftig vermieden werden soll, so wenig der Regiments:Quartiermeister, als namentlich das rechnungsführende Mitglied der Bewaffnungs: Deputation, eines solchen

solchen Beistandes entbehren kann, so wird schon dieses zu wesentlichen Ersparungen führen.

3) Die Ausfertigung aller Erlässe und Verfügungen der Bewaffnungs-Deputation, zufolge des ihr angewiesenen Geschäftskreises.

4) Die Ausfertigung aller Regiments- und Bataillons-Befehle, resp. an die Bataillons- und Compagnie-Chefs. Wenn solchergestalt alle Befehle und Anordnungen sofort in den erforderlichen Ausfertigungen erlassen werden, so werden dann nicht nur die Compagnie-Schreiber entlassen werden können, sondern auch der Dienst viel schneller und regelmäßiger gehen, weil ein großer Zeitverlust vermieden wird.

Bei dieser Central-Expedition wäre dann nach der Ansicht der Deputation der bisherige Stabs-Fourier zunächst anzustellen, und ist sie der Meinung, daß, da demselben dadurch eine recht bedeutende Vermehrung seiner Arbeiten zufallen würde, zu seinem Feldwebel-Gehalt von 12 Rthlr. monatlich, eine jährliche Zulage von 100 Rthlr. zu seiner bisherigen Gage ihm wohl bewilligt werden müßte.

Diesem wäre ein Gehülfe zuzuordnen, wozu aber für jetzt der vierte besoldete Feldwebel (weil nach der neuen Einrichtung nur drei anderweitig zu verwenden sind, s. S. 3.) gegen Belassung seiner bisherigen Gage, die ihm doch, wie schon oben bemerkt worden, nicht wohl zu entziehen seyn wird, anzustellen wäre.

§. 6. Einübung der jungen Mannschaft.

In dem nach dem Antrage des Senats vom 29. Nov. 1833 unter I. 3) a. (Seite 305) gefaßten Rath- und Bürgerschlusse sind für diesen Gegenstand bereits solche Grundsätze vorgeschlagen, daß bei deren richtigen Anwendung ein genügendes Resultat erwartet werden darf. Hiernach würde in dem ersten Jahre, wo die neue Mannschaft noch nicht einrangirt wird, dieselbe von den als Exerciermeistern designirten Feldwebeln eingeübt werden; diese Vorübungen würden in kleinen Abtheilungen in den Abendstunden vorgenommen werden können. Für die größeren oder geringeren Fortschritte der jungen Mannschaft wird aber einiger Spielraum gelassen werden müssen. Im nächsten Jahre, als dem ersten des wirklichen Eintritts, würden zufolge oberrühnten Rath- und Bürgerschlusses, außer den gewöhnlichen Uebungen mit den übrigen Wehrmännern und somit nach den für diese gesetzlich bestehenden Vorschriften, noch besondere Waffenübungen von den Bataillons-Feldwebeln unter der Leitung des Stabs-Feldwebels vorzunehmen seyn.

Da hiebei die neu ausgerüstete Mannschaft abgesondert zusammenzurufen ist, so können die für das vierte Bataillon bestanden Vorschriften nicht weiter auf sie Anwendung finden, und wird genügen, daß einige Monate hindurch in einer passenden Jahreszeit, etwa jede Woche ein oder zweimal in den Abendstunden, diese besonderen Waffenübungen vorgenommen werden.

Alber auch hiebei werden die Fortschritte der jungen Mannschaft den näheren Maasstab abgeben müssen.

Soll die allgemeine Anordnung noch näher bestimmt und die Gewißheit der Waffenfertigkeit, Exercierfähigkeit und sonstigen militairischen Ausbildung durch eine gehörige Controlle dabei doch einigermaßen gesichert werden, so kann die Deputation es nur zweckmäßig finden, hinzuzufügen, daß sich der Obrist unter Beihülfe der Bataillons-Chefs von Zeit zu Zeit von den Fortschritten der jungen Mannschaft zu überzeugen und solche Anordnungen zu treffen habe, daß jeder Neueingetretene am Schlusse des ersten Jahres, somit bei seinem wirklichen Eintritt in die Bataillons, möglichst eingübt und ausgebildet sey, und ihm zur Pflicht gemacht würde, alsdann eine Classification nach Maaßgabe der erlangten Fertigkeit und die Schonung der Fähigeren, so wie die öftere Uebung der Unvollkommenen in dieser zweiten Uebungsperiode eintreten zu lassen.

Die Bewaffnungs-Deputation würde nach ihrer Stellung allerdings sich verpflichtet achten, darauf zu sehen, daß das billige Maaß nicht überschritten werde, allein um so mehr möchte sie wünschen, in dieser Fürsorge durch noch speciellere Vorschriften nicht beschränkt zu werden.

§. 7. Uniformirung und deren Vereinfachung.

In Betreff der Uniform der Wehrmänner wird eine Abänderung nicht erforderlich seyn. Nur würde nach gerade eine völlige Gleichheit zu erreichen seyn und ist in dieser Hinsicht Folgendes zu bemerken: Bei den älteren Bataillons war sonst die Abzeichnung (Kragen, Vorstoß u. s. w.) allgemein roth. Bei dem vierten Bataillon wurde als gewöhnliches Attribut des Jägerdienstes eine grüne Abzeichnung eingeführt, welche dann allmählig in die andern Bataillons durch den Uebertritt übergegangen ist.

Bei der noch immer obwaltenden verschiedenen Ansicht: ob dieses beizubehalten und allgemein einzuführen oder zu rothen Abzeichnungen zurückzukehren sey, wird darüber jetzt eine Entscheidung erfolgen müssen, und wünscht die Deputation zu der Beibehaltung und resp. Einführung der grünen ermächtigt zu werden, weil die Rückkehr zum Rothen mit sehr bedeutenden Kosten verknüpft seyn würde.

Bei den Unterofficieren wären bloß die Federbüsche abzuschaffen. Eine weitere Vereinfachung der Uniform ist die Deputation bei den ohnehin sehr einfachen Abzeichen vorzuschlagen nicht im Stande.

Die Feldwebel und Fouriere könnten statt der für die sonstigen Schulterungen eingetretenen silbernen Contre-Epaulets, tuchene, entweder weiß, oder von der Farbe der Aufschläge mit versilbertem Halbmond erhalten und zwar die Feldwebel zwei, die Fouriere eins.

Bei den Bataillons-Feldwebeln wären die Contre-Epaulets zur Unterscheidung mit einer schmalen silbernen rothdurchwirkten Tresse einzufassen.

Der Stabs-Feldwebel und Stabs-Fourier trügen künftig Contre-Epaulets von silberner Tresse.

Auch bei allen diesen Unterofficieren würden die Federbüsche abzuschaffen seyn.

Bei der ohnehin immer einfacher gewordenen Uniform der Officiere findet sich die Deputation nur in Hinsicht zweier Abzeichnungen eine Vereinfachung vorzuschlagen veranlaßt; zuvörderst wären auch bei ihnen die Federbüsche abzuschaffen; sodann wären bei den Hauptleuten und Subaltern-Officieren, statt der zum Theil recht theuern Epaulets, einfache silberne Contre-Epaulets mit einem Halbmond, deren Kostenbetrag 5: bis 8fach geringer ist, einzuführen, welche nach den Graden durch kleine Abzeichen unterschieden werden könnten. Sollten die jetzigen Officiere nicht wünschen, diese Abänderung sofort gleichzeitig eintreten zu lassen, weil sie bereits die bisherigen Epaulets angeschafft haben, so würde es genügen, die Abänderung für die künftig zu ernennenden anzuordnen.

Die Majors würden wirkliche Epaulets, jedoch künftig nur mit Kantillen, zu tragen fortfahren, und bloß der Oberst solche mit Bouillons beibehalten.

Da hiedurch für die Officiere eine nicht unansehnliche Ersparung erreicht werden wird, möchte die Deputation die Beibehaltung der Fangschnüre, die durch alle Grade des Dienstes bis zum Wehrmann herab getragen werden, und der Schärpen, die einmal den militairischen Formen angehören, empfehlen.

Endlich könnte die unbedeutende Stickerei am Kragen, wodurch die Officiere des Regiments- und der Bataillons-Stäbe sich allein auszeichnen, für diese vergönnt bleiben, ohne sie ihnen jedoch zur Pflicht zu machen.

So lange nicht verkannt werden kann, daß zu der militairischen Haltung und Führung auch das äußere Erscheinen in militairischer Form und Regelmäßigkeit und die durch das Auge sich unwillkürlich aufdringende Unterscheidung des bürgerlichen gleichen Gemein-Lebens von dienstlicher Autorität und Unterordnung nothwendig gehören, möchte die Deputation es mit dem Zwecke des Instituts unverträglich achten, weitere Vereinfachungen vorzuschlagen, wird es sich aber angelegen seyn lassen, jede Ueberschreitung der jetzt zu beliebenden Anordnungen zu verhüten, und daher diese als ein feststehendes Reglement streng aufrecht erhalten.

§. 8. Revision der Disciplinargesetze.

Die der Deputation aufgetragene Revision hat sie mit aller Sorgfalt vorgenommen, und erlaubt sich, ihre Vorschläge zu verschiedenen Abänderungen, da sich solche in gegenwärtigem Berichte nicht wohl mit aufnehmen ließen, in der Anlage ab- Unter-Anlage n. gesondert vorzulegen.

Indem die Deputation hiemit über alle ihr aufgetragenen Gegenstände den von ihr erfordernten Bericht erstattet zu haben glaubt, muß sie schließlich bemerken, daß sie sich nicht im Stande sieht, ein anderes Special-Budget vorzulegen, sondern dieses auch nach dem gegenwärtigen Bericht und nach nochmaliger Prüfung aller Verhältnisse in seinen einzelnen Theilen und Ansätzen nicht anders ausfallen kann, als es

von ihr bei der Finanz-Deputation für das General-Budget eingereicht ist; vielmehr würde, wenn ihre obigen Vorschläge (S. 4, 3. am Schlusse und S. 5) genehmigt werden sollten, noch eine Ausgabe von 340 Rthlr. hinzukommen. Denn die Gegenstände und die Erfordernisse für dieselben sind die nämlichen geblieben, und die Deputation kann den Vorschlag nicht anders machen; — doch schließt dieses nicht aus, daß bei einer sparsamen und sorgfältigen Verwaltung nicht dennoch auf die einzelnen Ansätze Ersparungen gemacht werden können, und da sich die Deputation, so wie insbesondere das rechnungsführende Mitglied desselben, dieses auch ferner ganz vorzüglich zur Pflicht machen wird, so ist auf diese Weise eine etwas unter dem Anschlage verminderte Ausgabe zu erwarten.

Sie muß daher mit dem Antrage schließen, die im Budget veranschlagten Summen nunmehr verwilligen zu wollen.

Unter: Anlage a. zu B.

Anlage

zum

Hauptbericht der Bewaffnungs-Deputation,
die

Revision der Disciplinargesetze der Bürgerwehr betreffend.

Im Convente vom 21. Februar ist in Betreff der Disciplinargesetze der Bürgerwehr von der Bürgerschaft gewünscht, daß sich die Bewaffnungs-Deputation einer Revision derselben unterziehe, und beehrt sie sich, nach eingeholtem Gutachten sachverständiger Officiere der Bürgerwehr, darüber den gegenwärtigen Bericht zu erstatten.

Wenn es sich im Allgemeinen auch nicht verkennen läßt, daß die Disciplinargesetze der Bürgerwehr eine lange Reihe von Jahren für genügend erachtet sind, so haben sich doch in der neuesten Zeit einige Unzulänglichkeiten ergeben, die eine nähere Bestimmung wünschenswerth machen, welche neben dem Ernst, welchen die Aufrechterhaltung der Disciplin in der Bürgerwehr erheischt, doch auch zugleich die Strafen den Verhältnissen anpaßt, in welchem sich unsere jungen Mitbürger zu ihren übrigen Staatsgenossen befinden. Sie erlaubt sich daher nachfolgende resp. Zusätze und Verbesserungen zu den Disciplinargesetzen vom 21. April 1817 anheimzugeben:

Zu Abschnitt I.

Von den Strafen im Allgemeinen

würde

zum Art. 3., wo es heißt:

Die Compagnie-Chefs sind berechtigt, Arrest bis zu 24 Stunden, die höheren Officiere aber bis zu 48 Stunden zu erkennen, wobei ihnen indeß frei gelassen bleibt, denselben erst nach 12 oder 24 Stunden eintreten zu lassen,

noch hinzuzusetzen seyn:

„Sollte letzteres aber vor Ablauf von acht Tagen nach begangenem Vergehen nicht geschehen seyn, so hört jede einseitige Cognition der Officiere auf.“

Im Art. 4, wo es heißt:

Gefängnißstrafe bis vier Wochen, mehrere Strafdienste und Exercitien, so wie alle Strafen der 3ten, 4ten und 5ten Classe, können nur von dem Kriegsgerichte erkannt werden,

möchte es sich empfehlen, die Worte:

„mehrere Strafdienste und Exercitien,“

als nicht zur Competenz des Kriegsgerichts gehörig wegzulassen, da es sich gar nicht vermeiden läßt, daß solche Straf-Exercitien vom Compagnie- oder Bataillons-Chef erkannt werden müssen, wenn ein Wehrpflichtiger ohne genügende Entschuldigung von den gesetzlich angeordneten Waffenübungen wegbleibt.

Kann man es aber nun unmöglich der Willkühr der commandirenden Officiere überlassen, wie viel Straf-Exercitien sie anordnen wollen, so würde jenem Artikel folgende gesetzliche Bestimmung hinzuzufügen seyn:

„Bleibt ein Wehrpflichtiger bei den gesetzlich angeordneten Waffenübungen ohne Erlaubniß oder genügende Entschuldigung weg, so steht es dem Compagnie-Chef, nach eingeholter Genehmigung des Bataillons-Chefs, oder auch dem letzteren allein, frei, ein oder zwei Straf-Exercitien anzuordnen, deren Dauer indeß auf die Zeit zu beschränken ist, welche die gesetzlich vorgeschriebene Waffenübung erforderte.“

Im zweiten Absatze des Art. 4, welcher so lautet:

Wegen Verbrechen und Vergehen, welche eine schwerere Strafe nach sich ziehen, oder die außerdem noch der Ahndung der bürgerlichen Gesetze unterworfen sind, wird der Schuldige dem Criminalgerichte übergeben,

würde es hinter dem Worte „Strafe“ zum besseren Verständnisse wohl heißen müssen:

„Als die im Art. 1 angedrohte.“

Zum Art. 5, dahin lautend:

Mit der Gefängnißstrafe ist in der Regel Einsamkeit verbunden; Besuche werden, ohne Erlaubniß der strafenden Behörde, bei keinem Arrestanten zugelassen,

würde eine Abänderung dahin zu treffen seyn, daß es, statt „der strafenden Behörde“ hieße:

„des Compagnie-Chefs oder der höheren Officiere,“

da die strafende Behörde oftmals eine untergeordnete seyn kann, und der Bestrafte Gelegenheit haben muß, etwaige Beschwerden gegen seine

seine Verhaftung zeitig genug an die Behörden gelangen zu lassen und sich dieserhalb gehörig zu besprechen.

Der Art. 7, in welchem es heißt:

Die Ausschließung von der Bewaffnung geschieht öffentlich. Das Urtheil wird durch den Auditeur dem Schuldigen vor der Fronte seines Bataillons vorgelesen, und ist er verpflichtet, die Uniform und Waffenstücke unmittelbar hernach seinem Compagnie-Chef abzuliefern. Die Erduldung dieser Strafe zieht die Unfähigkeit zu jedem Amte, auch einem Ehrenamte, und den Verlust der Bürger-Convents-fähigkeit nach sich. Das Gericht ist indessen befugt, diese Strafe auf eine gewisse Zeit, jedoch nicht weniger als drei Jahre, zu beschränken;

erscheint etwas zu hart gefaßt, da man doch nicht immer ein in jügendlicher Hitze oder Unbesonnenheit begangenes Vergehen mit einer für das ganze Leben nachwirkenden, der Ehre nachtheiligen Strafe belegen kann. Auf der andern Seite darf aber auch die höchste Strafe für im Dienst begangene Vergehungen nicht zu gelinde seyn, wenn man das ganze Wesen des Instituts nicht untergraben will. Es möchte sich daher empfehlen, statt dessen zu sagen:

„Die Vollstreckung der von einem Kriegsgerichte erkannten Ausschließung von der Bewaffnung geschieht entweder öffentlich oder durch einen Regiments- oder Bataillons-Befehl.“

„Im ersteren Falle wird das Urtheil dem Schuldigen durch den Auditeur vor der Fronte seines Bataillons vorgelesen, und er ist verpflichtet, die Uniform und Waffenstücke unmittelbar hernach seinem Compagnie-Chef abzuliefern. Die Erduldung dieser Strafe zieht die Unfähigkeit zu jedem Amte, auch einem Ehrenamte, und den Verlust der Bürger-Convents-fähigkeit für eine gewisse, im Urtheil zu bestimmende Zeit, die jedoch nicht weniger als zwei Jahre seyn darf, nach sich.“

„Im letzteren Falle wird der Ausgeschlossene nach seiner Ausschließung dem Criminalgerichte zu weiterer Bestrafung seines Vergehens zugewiesen, welches dasselbe zwar nach dem Maaße der dafür gesetzlich bestehenden bürgerlichen Strafe, jedoch immer als ein unter erschwerenden Umständen begangenes Vergehen zu bestrafen, mindestens aber eine, die zur Competenz des Kriegsgerichts gehörende Strafe von vier Wochen Gefängniß (S. 4) übersteigende Strafe zu erkennen hat. Welche Art von Ausschließungen eintreten soll, ist jedesmal in dem Kriegsgerichts-Urtheile auszusprechen.“

Zum Abschnitt II.

Dienstpflichten und Anwendung der Strafe auf deren Uebertretung,

A. Pflichten außer der Dienstzeit,

würde im

Art. 10: Der Wehrmann ist verpflichtet, seine Waffen und Montirung stets rein und in gutem Stande zu erhalten, sie auch jederzeit, wenn es gefordert wird, seinen Vorgesetzten in seiner Wohnung vorzuzeigen;

das Wort: „jederzeit“

als unerheblich ganz hinwegfallen können.

Nicht minder würde im zweiten Absätze:

Würden Fehler an denselben gefunden und diesen wird nicht in der, von den Vorgesetzten bestimmten Frist abgeholfen, so kann der Compagnie-Chef die Reinigung und Ausbesserung auf Kosten des Säumhaften verfügen;

hinter den Worten „auf Kosten des Säumhaften verfügen“ hinzuzusetzen seyn:

„und bis zu deren Erstattung Arrest über denselben verhängen“

da die Behörden der Bürgerwehr sonst gar kein Zwangsmittel in Händen haben, diese Kosten wieder beizutreiben.

Eben so könnte es, statt der Worte:

Wiederholte Nachlässigkeit dieser Art wird mit Arrest geahndet, heißen:

„Wiederholte Nachlässigkeit dieser Art wird, außer dem Kostenersatz, jedenfalls mit Arrest geahndet.“

Der Art. 12:

Die Veräußerung der Montirungsstücke ist auch den Wehrmännern verboten, welche sich solche selbst angeschafft haben; bei den übrigen wird eine solche Handlung als Entwendung angesehen und der Schuldige dem Criminalgerichte übergeben;

dürfte, um Unterschleif zu verhüten und die Controlle zu erleichtern, eine solche Abänderung in der Fassung erleiden:

„Eine Veräußerung der Dienst-Effecten von Seiten derjenigen gesetzlich und gänzlich Entlassenen, welche solche selbst angeschafft haben, kann nur nach abgenommener Bezeichnung des Bürgerwehrdienstes, oder Behufs Uebertragung an Mitglieder der Bürgerwehr, die aber dem Regiments-Quartiermeister

meister angezeigt und vom Chef der Bürgerwehr genehmigt seyn muß, geschehen. Bei den übrigen Wehrmännern wird eine solche Handlung als Entwendung angesehen und der Schuldige dem Criminalgerichte übergeben."

Im Art. 13 möchte hinter den Worten:

Die Vorgesetzten sind indessen berechtigt, einen jeden Gebrauch der Uniformen außer dem Dienste denen zu untersagen, welche sich einen Mißbrauch dieser Befugniß haben zu Schulden kommen lassen,

hinzuzufügen seyn:

„oder durch ihr sonstiges Benehmen die Befürchtung eines Mißbrauchs erwecken."

Im dritten Absätze dürfte es sich empfehlen, statt der Worte:

Wer aber später als zwei Stunden nach Aufhörung des Dienstes, oder der Handlung, bei welcher das Tragen der Uniform erlaubt ist, noch mit derselben angetroffen wird, ist von seinen Vorgesetzten mit den zu ihrer Verfügung stehenden Strafen zu belegen;

folgende Vorschrift zu erlassen:

„Wer aber nach der Zeit, worin er sich nach Aufhörung des Dienstes, oder der Handlung, bei welcher das Tragen der Uniform erlaubt ist, derselben füglich entledigt haben kann, noch in derselben angetroffen wird, ist von seinen Vorgesetzten mit den zu ihrer Verfügung stehenden Strafen zu belegen;"

da die Frist von zwei Stunden hinsichtlich der entfernt wohnenden Landleute eben so precar als hinsichtlich derer ist, welche während zweier Stunden nach aufgehörtem Dienste Unfug genug in der Uniform verüben können.

Auch möchte es um mancher früheren Erfahrung willen gerathen seyn, annoch besonders hinzuzusetzen:

„Es wird insbesondere noch das Verweilen in den Schenken und sonstigen öffentlichen Häusern in der Uniform aufs strengste und bei Arreststrafe untersagt, und hat sich jeder daselbst Betroffene, auf die erste Aufforderung eines Vorgesetzten, ohne alle Widerrede fortzugeben."

Im Art. 14, wo es heißt:

Alle zu der Bürgerwehr gehörige Personen sind verpflichtet, sich unweigerlich zum Dienst zu stellen, wenn sie von ihren Vorgesetzten dazu beordert werden, und es ist keiner berechtigt, sich dem Dienste unter dem Vorwande zu entziehen, daß der Vorgesetzte nicht zu dem Befehl berechtigt sey;

möchte sich, wegen der zum Eintritt in die Bürgerwehr Verpflichteten, folgende Fassung empfehlen:

„Alle zu der Bürgerwehr nach ihren Jahren gehörige und gesetzlich von derselben nicht befreite Personen sind verpflichtet, sich unweigerlich ein- und zum Dienst zu stellen, wenn sie von ihren Vorgesetzten dazu beordert werden, und es ist keiner berechtigt, sich dem Dienste unter dem Vorwande zu entziehen, daß der Vorgesetzte nicht zu dem Befehl berechtigt sey. Letzterer ist aber jedenfalls für den von ihm erlassenen Befehl verantwortlich.“

Beim Art. 15, welcher so gefaßt ist:

In Absicht der erforderlichen Appelle und der Waffenübungen wird noch besonders bestimmt, daß derjenige, welcher ohne Erlaubniß seines Compagnie:Chefs davon zurückbleibt, das Erstmal mit Straf: Exercitien und bei einer Wiederholung im nämlichen halben Jahre vom Compagnie:Chef mit 12: bis 24stündigem Arrest belegt werden soll, unbeschadet strengerer Ahndung, wenn es aus bösllichem Vorsatz geschieht;

ist folgende Abänderung zu empfehlen:

„In Absicht der erforderlichen Appelle und der Waffenübungen wird noch besonders bestimmt, daß derjenige, welcher ohne Erlaubniß seines Compagnie:Chefs davon zurückbleibt, mit den im Art. 4 vorgeschriebenen Straf: Exercitien und, wenn er sich auch diesen willkürlich entzieht, vom Compagnie:Chef mit 12: bis 24stündigem Arrest belegt werden soll, unbeschadet strengerer Ahndung, wenn es aus bösllichem Vorsatz geschieht.“

Zum Art. 17 scheint folgender Zusatz zweckmäßig:

„Die Reclamationen der Neueintretenden, so lange diese einer Compagnie nicht zugewiesen sind, werden von den Stabs: und Bataillons: Feldwebeln direct an die General: Adjutantur geliefert.“

Der Art. 18 dürfte sich bloß auf die Vorschrift:

„Es soll Niemand aus anderen, als aus Gründen, die den im Gesetz ausgedrückten Hauptgrundsätzen gemäß, auf längere Zeit vom Dienst dispensirt werden dürfen, und kann eine solche Dispensation lediglich von der Bewaffnungs: Deputation geschehen;“

beschränken, da das Uebrige bereits in den vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen über die Befreiung von der Bürgerwehr enthalten ist. —

Indes

Indeß möchte sich noch folgender Zusatz empfehlen:

„Wer für eine Zeitlang vom Dienste dispensirt oder verreiset gewesen ist, hat sich in ersterem Falle beim Ablauf der Dispensations-Frist, im letzteren aber nach seiner Rückkehr bei seinem Compagnie-Chef, die den Compagnien noch nicht Ueberwiesenen aber bei den Stabs- oder Bataillons-Feldwebeln zu melden, und wird die Unterlassung als widerseßliche Entziehung vom Dienste geahndet.“

B. Pflichten nach eingetretener Dienstzeit.

1) Eintritt des Dienstes.

Der Art. 20 dürfte, nach Auflösung des IV. Bataillons, folgende Fassung wünschenswerth machen:

„Ohne den durch die Bewaffnungs-Deputation ergehenden Befehl des Senats kann kein Theil der Bürgerwehr in Dienst gesetzt werden. Der Genehmigung der Bewaffnungs-Deputation sind alle freiwilligen Uebungen mit den Dienstwaffen unterworfen. Zu den Uebungen im Feuer ist eine Erlaubniß von der Bewaffnungs-Deputation nachzusuchen. Die Uebertretung kann, nach Maaßgabe der dabei stattgefundenen Absicht, mit allen Graden der Dienststrafen und selbst mit den höchsten peinlichen Strafen geahndet werden, wenn damit eine Verletzung der bürgerlichen Ruhe und Ordnung beabsichtigt oder verbunden war —“

da die Bewaffnungs-Deputation eine fortwährende Kunde davon haben muß, wenn sich, es sey wo es wolle, ein Theil der Bürgerwehr zu freiwilligen Uebungen versammelt, indem sie nur dadurch allein die etwa stattfindenden Mißbräuche in den Waffenübungen zu kontrolliren vermag.

Zum Art. 21:

Der Wehrmann tritt in den Dienst mit dem Eintritt der zu seinen Dienstverrichtungen ihm bezeichneten Zeit, und aus demselben, sobald er von seinen Vorgesetzten entlassen ist,

möchte sich die Abänderung empfehlen, damit die Wehrmänner auch bei dem Hin- und Zurückgehen nach und von dem Sammelplatze der dienstlichen Ordnung unterworfen seyen:

„Der Wehrmann wird zu der ihm zu seinen Dienstverrichtungen bezeichneten Zeit und sobald er mit der Uniform bekleidet ist, als in den Dienst getreten, und erst nach Ab-

legung der Uniform wieder als aus demselben getreten betrachtet.“

2) Dienstplichten im Allgemeinen.

c. Gehorsam und Disciplin.

Zum Art. 26:

Wissentlicher Ungehorsam, Widersehung mit Worten oder Gehehrden, können, nach Bewandniß der bösen Absicht, mit ein- bis achttägiger Gefängnißstrafe durch das Gericht geahndet werden,

dürfte nach dem Worte „Widersehung“ die Worte „oder Beleidigung“ einzuschalten und am Ende hinzuzusetzen seyn:

„unbeschadet strengerer Ahndung, wenn sich Mehrere und zumal bei versammelter Mannschaft dessen schuldig machen und Veranlassung zur Widersechlichkeit oder Unordnung geben;“

und wiederholt die Bewaffnungs-Deputation hier ihren im Convente vom 24. Mai 1833 gemachten Antrag, diesem Artikel auch noch folgende, gegenwärtig nur in etwas modifizierte Bestimmungen hinzuzufügen:

„Drohung oder thätliche Widersehung wider Vorgesetzte, so wie auch gegen Schildwachen, Patrouillen, oder andere zur Aufrechthaltung der Ordnung beauftragte Mannschaft wird mit vierwöchentlichem Gefängniß und nach den Umständen mit Ausschließung von der Bewaffnung, so wie mit den peinlichen Strafen geahndet, welche die Gesetze auf Thätlichkeiten gegen bürgerliche Vorgesetzte androhen;“

wodurch sich denn die Art. 27 und 28 erledigen.

d. Ordnung und genaue Ausführung der Dienstverrichtungen.

Im Art. 39 wäre in dem Satze:

Sie haben jedoch die Beschwerde dem zunächst vorgesetzten Officiere anzuzeigen, welcher verpflichtet ist, am nämlichen Tage der Bewaffnungs-Deputation davon zu berichten,

der dienstlichen Ordnung gemäß den Satz einzuschalten:

„ohne die im Dienst vorgesezte Behörde übergehen zu dürfen.“

Denn da die Uebergangung der Instanzen am wenigsten bei militärischer Einrichtung Statt finden darf, so darf auch hiebei diese Ordnung nicht verlegt werden, jedoch empfiehlt sich noch der Zusatz:

„Die vorgesezten Behörden müssen aber ohne Verzug die Beschwerde weiter überbringen, damit sie jedenfalls noch am näm-

nämlichen Tage an das vorsitzende Mitglied der Bewaffnungs-Deputation gelangt."

III. Abschnitt.

Von dem Kriegsgericht der Bürgerwehr.

Der Art. 45 möchte folgende neue Fassung erheischen:

„Alle sich zur Beurtheilung des Kriegsgerichts eignenden Fälle sind dem Obersten anzuzeigen, der davon dem vorsitzenden Mitgliede der Bewaffnungs-Deputation die Meldung macht. Diese bestimmt dann zwei Officiere, um als Beisitzer bei dem Verhör des Auditeurs gegenwärtig zu seyn, wovon sie den Obersten in Kenntniß setzt, der seinerseits wiederum den Auditeur davon unterrichtet und die Officiere zu dem von dem Auditeur anzusehenden Verhör commandirt u. s. w.“

indem es nicht paßlich erscheint, daß der Auditeur mit Uebergang des Obersten, die Meldung bei der Bewaffnungs-Deputation mache und die unter seinem Befehl nicht stehenden Beisitzer des Gerichts zu demselben commandire; wobei es ihm jedoch überlassen werden muß, Zeit und Stunde des Verhörs zu bestimmen.

Im Art. 46 muß es, bei den Ladungen durch den Feldwebel, heißen:

„durch den für die Kriegsgerichte angestellten Unterofficier, da dieser die Citationen zu demselben verfügt.“

Im Art. 17:

sind, statt der Vorschriften der älteren Gerichtsordnung, die in der Gerichtsordnung von 1820 angeordneten Vorschriften wegen Einlegung der Appellation und des weiteren Verfahrens zu beachten und bedarf es bei einer Berufung an das Ober-Criminalgericht einer innerhalb drei Tagen zu machenden Anzeige an den Auditeur.

Die Vorschrift, daß, wenn Gefängnißstrafe auf länger als drei Tage oder die Strafe des 3ten, 4ten und 5ten Grades von dem Kriegsgerichte der Bürgerwehr erkannt worden, davon eine Berufung an das Obergericht stattfindet, behält ihr Bestehen,

und würde diesem nur noch hinzuzufügen seyn:

„Eine weitere Berufung an das Ober-Appellationsgericht findet nur dann statt, wenn die Strafe des 5ten Grades von dem Kriegsgerichte der Bürgerwehr erkannt und solche von dem

Obergerichte bestätigt worden ist, und gelten hinsichtlich der Einlegung dieses Rechtsmittels und des weiteren Verfahrens die Bestimmungen der Gerichtsordnung für Berufungen an das Ober-Appellationsgericht in Criminalsachen."

Die Bewaffnungs-Deputation hofft in obigen Vorschlägen zu Verbesserungen und Abänderungen der Disciplinargesetze dem ihr ertheilten Auftrage Genüge geleistet zu haben.

Anlage C.
zu dem Antrage des Senats.

Zweiter Bericht

über die

Verbindung der großen mit der kleinen Weser,

zu

Herstellung einer Schifffahrtsverbindung bei höherm Wasserstande.

Im Convente vom 1. November v. J. berichtete die Finanz-Deputation in Gemäßheit eines ihr ertheilten Auftrags über die Art und Weise, wie mittelst eines Durchstiches am Oberländischen Hafen eine längst gewünschte Schifffahrtsverbindung herzustellen sey, durch welche bei der die Höhe des Fährgatts um viertelhalb Fuß übersteigenden Höhe der Brücke über die kleine Weser es möglich werde, daß Fahrzeuge noch bei einem Wasserstande, der bedeutend denjenigen übersteigt, bei welchem jetzt die Passage durch das Fährgatt aufhört, von der obern nach der untern Weser geführt werden könnten.

Nachdem in dem Berichte die Ausführbarkeit eines solchen anzulegenden Durchstiches nachgewiesen und die nach dem Gutachten Sachverständiger dabei anzuwendende Construction näher entwickelt war, bemerkte die Deputation bei dieser Veranlassung, daß es auch noch einen andern Weg geben dürfte, um ohne diesen Durchstich zu der in Frage stehenden Erleichterung der Wasser-Communication zu gelangen, und der darin bestehe, daß während eines solchen höhern Wasserstandes, bei welchem das Fährgatt nicht mehr benutzt werden könne, das mittlste Joch der großen Weserbrücke, welches noch um fast einen Fuß höher wie die kleine Weserbrücke liege, zur Durchfahrt geöffnet werde.

Im Convente vom 24. Januar d. J. wurde nun in Bezug auf diese Andeutung die berichtende Deputation aufgefordert, dieselbe einer nähern Untersuchung und Prüfung zu unterziehen und sich weiter berichtlich darüber zu äußern, eine Aufgabe, welcher Folge zu leisten dieselbe sich in Nachstehendem beehrt.

Aus den frühern dieses Gegenstandes halber erstatteten Berichten wird es erinnerlich seyn, daß bis dahin, daß die Weser einen Wasserstand von acht Fuß am Pögel erreicht, das Fährgatt für das Durchlegen der Schiffe vollkommen genügt, so wie daß, wenn die Weser eine Höhe von mehr als zwölf Fuß erreicht, die Schifffahrt von und nach der Oberweser, wegen der dann statt findenden Ueberschwemmungen der Ufer und wegen des reißenden Stromes, temporär eingestellt wird, und es sich

daher nur darum handelt, für die Zeit einer Wasserhöhe zwischen acht und zwölf Fuß das mittelfte Joch der Brücke statt des Fährgatts zum Durchgange der Schiffe zu benutzen. Die einzige Vorkehrung, deren es dazu bedarf, besteht darin, daß die Wassermühle, welche den Platz vor diesem Joche einnimmt, denselben für die Zeit räumen muß, daß die Weser diese Höhe erreicht, und der Staat daher mit Rücksicht auf das höhere Handels-Interesse dies Brückenjoch der Schifffahrt zur Benutzung temporär anweist.

Zwar könnte es auf den ersten Blick scheinen, als ob es zu einer solchen vom Staate zu treffenden Anordnung der Zustimmung der Eigenthümer der Wassermühlen bedürfe, welche bekanntlich gegen Einrichtung einer jährlichen Stromhauer die Erlaubniß haben, ihre Mühlenkümpe an die Joche der Weserbrücke befestigen zu dürfen, und diese nach einer unter ihnen verabredeten Reihenfolge auf die Weise benutzen, daß jeder mit seiner Mühle jährlich um ein Joch weiter rückt und so jeder von ihnen in einem Cyclus von eilf Jahren einmal seinen Platz ein Jahr lang vor dem mittelsten Brückenjoch erhält, den er dann, wenn der Wasserstand es erfordert, möglicher Weise für einige Zeit wird räumen müssen. Betrachtet man indeß die dabei obwaltenden Verhältnisse etwas genauer, so dürfte ein desfallsiger Widerspruch der Wassermüller so wenig begründet seyn, als wenn sie z. B. bei einem nothwendig werdenden Neubau der Brücke, die der Staat ganz ohne oder mit einer geringern Zahl von Jochen bewerkstelligen könnte, verlangen würden, die alte Brücken-Construction müsse unverändert beibehalten werden, weil sie die Brückenjoche zur Befestigung ihrer Mühlenkümpe benutzten.

Soweit nämlich die vorhandenen Nachrichten reichen, beruht die Erlaubniß, welche den Mühlenbesitzern gegeben ist — ihre Strommühlen an den Brückenjochen zu befestigen — auf einem bloßen Pachtverhältnisse, welches einer zu treffenden Anordnung, daß die das mittelfte Joch der Brücke benutzende Mühle schon bei einem Wasserstande, der acht Fuß am Págel übersteigt, verlegt werden müsse, nicht im Wege stehen dürfte.

Für die ihnen gewährte Erlaubniß, ihre Mühlenkümpe an den Jochen der Brücke befestigen zu dürfen, erlegten die Mühlenbesitzer früher dem Eichenbauhose für jede Mühle jährlich 4 Bremer Mark, um diesen für eine solche gewiß nicht unschädliche Mitbenutzung der Brücke zu entschädigen.

Wie während des Laufs des dreißigjährigen Krieges die schweren Lasten, welche der Staat zu tragen hatte, eine Revision und Verbesserung der öffentlichen Einkünfte herbeiführten, wurde auch Bedacht darauf genommen, die Einkünfte, die der Staat von der Stromhauer der Wassermüller bezog, zu erhöhen und dieselbe 1629 auf zehn Mark jährlich und die Verpflichtung — die Brustwehr der Brücke an der Seite, wo die Mühlen liegen, nach Anweisung der Herren beim Bauhose, anzufertigen und zu unterhalten, jedoch ausdrücklich nur bis auf weitere zu treffende Bestimmungen, — festgesetzt.

Diese weitere Bestimmung erfolgte am 23. November 1668 dahin, daß von da an die Müller für jede Mühle an Stromhauer fünfzig Bremer Mark jährlich

entrichten und das Aufheisen der Weser bei Frostwetter oberhalb der Brücke besorgen sollten.

Seitdem ist diese Recognition für die den Müllern gestattete Erlaubniß, ihre Mühlen an den Brückenjochen befestigen zu dürfen, die im Jahre 1674 bei der Einführung der Thalerrechnung in unserem Staatshaushalte auf 22 Rthlr. 16 Grote valuiert wurde, bis jetzt nicht weiter erhöht, und ihnen gegen Bezahlung dieser Häuser die Mitbenutzung der Brückenjochs und der Platz vor denselben, so lange ihnen nicht wegen des öffentlichen Interesse bei Eisgängen oder Hochwasser deren Räumung aufgegeben wurde, gestattet worden.

Die Deputation ist nun des Dafürhaltens, daß, da dem Angeführten zufolge dem Staate die Befugniß zusteht, die Bedingungen festzustellen, unter denen er die Mitbenutzung der Weserbrücke den Wassermüllern gestatten will, es demselben auch unbenommen sey, darin solche Modificationen eintreten zu lassen, wie sie das Staats-Interesse erfordert, und daß, da dies anerkanntermaßen bei einem Wasserstande, welcher die Benutzung des Fährgatts erschwert oder ausschließt, die Eröffnung des mittelsten Brückenjochs für die Schifffahrt erheischt, für die Zukunft die Benutzung dieses Jochs von Seiten der Wassermüller dahin zu modificiren sey, daß die vor demselben liegende Mühle bei einem Wasserstande der Weser zwischen acht und zwölf Fuß von dem Eigenthümer zurückgelegt werden müsse, um den Schiffen einen freien Durchgang zu gewähren.

Eine Anordnung dieser Art würde den Schwierigkeiten, welche gegenwärtig der Schifffahrtsverbindung zwischen der Ober- und Unterweser bei höherem Wasserstande entgegenstehen, unleugbar auf die einfachste Weise abhelfen und, wenn man im Uebrigen den Wassermüllern die bisherige Mitbenutzung der Brücke gestattete, diesen daraus keine erhebliche Belästigung erwachsen, da theils dieser höhere Wasserstand in den Jahreszeiten, wo die Wassermühlen an der Brücke liegen, selten von längerer Dauer ist, theils die Belästigung, während desselben den Platz räumen zu müssen, nicht einen Einzelnen, sondern möglicher Weise einen Jeden nur um das eilfte Jahr trifft, und dieselbe überdies vielleicht durch eine Ermäßigung der Stromhäuser, welche für dies mittelste Joch entrichtet wird, erleichtert werden könnte.

Durch eine in angegebener Weise zu treffende Verfügung würde unzweifelhaft die zweckmäßigere Schifffahrtsverbindung zwischen der Ober- und Unterweser bei einem solchen Wasserstande, welcher die Benutzung des Fährgatts nicht erlaubt, für die Bedürfnisse von Handlung und Schifffahrt genügend beschafft werden, weshalb die Deputation dieselbe anheim giebt.

inzwischen und die ...

Wieder ...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

Anlage D.
mit Unter: Anlage a.
zum Antrage des Senats.

B e r i c h t

der

Finanz-Deputation und Schuldentilgungs-Deputation,

die

Reduction der Zinsen der Staatsschulden

b e t r e f f e n d.

Nachdem die Finanz-Deputation in ihrem im Convente vom 1. Nov. v. J. vorgelegten Berichte darauf aufmerksam zu machen sich erlaubt hatte, daß im nächsten Jahre ein geeigneter Zeitpunkt eintreten dürfte, mit dem Abtrage eines Theils des Staatsschuld:Capitals, sey es durch Kündigung, Auslosung oder auf irgend eine andere Weise den Anfang zu machen, und dabei zugleich anheim stellte:

hinsichtlich der am geeignetsten scheinenden Einrichtungen und des für deren Ausführung zu wählenden Zeitpuncts einer Deputation eine etwas erweiterte Vollmacht zu ertheilen,

nahm die Ehrliebende Bürgerschaft im Convente vom 20. Decbr. v. J. diesen Vorschlag, den sie auf eine Reduction der Zinsen bis zu $3\frac{1}{2}$ pCt. ausdrücklich bezog, dahin an, daß sie sowohl zum Abtrag des Capitals als dieser Reduction des Zinsfußes die Finanz-Deputation und die Deputation zu Verwaltung des Tilgungsfonds zu gemeinsamer Wirksamkeit ermächtigte, welcher Erklärung der Senat völlig beirrat.

Wie die vereinten Deputationen in Gemäßheit dieser ausgedehnten Vollmacht verfahren haben, ist zwar offenkundig geworden; sie halten sich aber dennoch verpflichtet, von dem Gange, den sie bei dieser wichtigen Operation eingeschlagen haben, und von dem Resultate derselben ihren Committenten mittelst des gegenwärtigen Berichts vollständige Rechenschaft zu geben.

Nach der sorgfältigsten Berathung aller Umstände und in genauer Berücksichtigung der im Anfange dieses Jahres sowohl auf dem Geldmarkt, als in den größern Weltverhältnissen obwaltenden Conjunetur, hielten sie sich überzeugt, daß für eine durchgreifende und umfassende Maßregel, wenn sie mit Glück gekrönt werden solle,

keine Zeit zu verlieren sey, daß aber eben deshalb bei theilweiser Kündigung der Staatsschuldscheine, wobei die vorhandenen Mittel zersplittert und die beste Zeit verloren würde, kein günstiger Erfolg erwartet werden könne, sondern sie sich entschließen mußten, allen Staatsgläubigern ohne Unterschied die Rückzahlung ihrer Capitalien anzubieten, wenn sie sich eine Reduction auf $3\frac{1}{2}$ pEt. nicht gefallen lassen wollten, daß somit eine allgemeine Kündigung unternommen werden mußte.

Wenn sie nun auch mit Grund erwarten durften, daß nicht viele Gläubiger von dieser Kündigung Gebrauch machen würden, so mußten sie sich doch darauf gefaßt machen, daß ein Theil derselben die Gelegenheit, die bisher unablässlichen Forderungen zu Gelde zu machen, benutzte. Sie mußten sich daher bereit halten, für diesen Fall die nöthigen Fonds zu ihrer Disposition zu haben. Eine sichere Berechnung, wieviel dazu erforderlich sey, war nicht zu machen; nur schien es ihnen ausgemacht, daß die Reservefonds der Schuldentilgungs-Deputation dazu bei weitem nicht ausreichten. Sie bewogen daher mehrere bemittelte Mitbürger, sich zu verpflichten, bei Eintritt der Zahlungsfrist eine bestimmte Summe zu ihrer Verfügung bereit zu halten, unter dem Versprechen, ihnen für die dann wirklich benutzten Summen neue $3\frac{1}{2}$ procentige Staats-Obligationen zu geben, für die bereit zu haltenden Fonds aber, von welchen kein Gebrauch gemacht würde, ihnen $\frac{1}{2}$ pEt. zu vergüten.

Solchergestalt mit hinreichenden Fonds für den Nothfall versehen, wurde am 3. Februar d. J. die allgemeine Kündigung von ihnen erlassen, vermöge deren allen Staatsgläubigern, welche die Kündigung annehmen zu wollen in einer gewissen Frist erklärten, die baare Rückzahlung ihrer Capitalien mit den Zinsen auf den 4. Juni d. J. zugesichert wurde.

Da die Deputation es aber für gerecht achtete, denjenigen die Kündigung Annehmenden, deren auf 4 pEt. lautende Coupons später als am 4. Juni abliefen, das Recht, 4 pEt. für ihr Capital zu beziehen, zu gewähren, so wurde zugleich beschlossen, ihnen neben den bis zum 4. Juni verfallenen Zinsen ein Aufgeld von $\frac{1}{2}$ pEt. für die noch übrige Zeit bis zum Ablaufe der Coupons zu vergüten.

Die Deputationen hatten nun die Freude, ihr mit gutem Muth beschlossenes einfaches, aber sehr umfassendes Unternehmen mit dem besten Erfolg belohnt zu sehn.

Unter-Anlage a.

Die anliegende Rechnungs-Uebersicht des Resultats desselben weist die näheren Details davon nach, wobei nur zu bemerken ist, daß die Deputationen es für das geeignetste hielten, die ganze Operation durch die Rechnung und für Rechnung der Schuldentilgungs-Anstalt, zu deren Gunsten, aber auch mit deren Fonds und Mitteln sie zunächst vorgenommen wurde, gehn zu lassen.

Es ergiebt sich nun aus jener Uebersicht im Allgemeinen:

- 1) daß wider anfängliches Erwarten von der ganzen Staatsschuld nur die verhältnißmäßig geringe Summe von 125,793 Rthlr. 6 Gr. gekündigt ist;
- 2) daß zu deren Abbezahlung von denen, die sich verpflichtet hatten, die nöthigen Fonds bereit zu halten, nur 33,100 Rthlr. zu nehmen nöthig gewe-

gewesen ist, somit gegen einen gleichen Betrag alter eingelöseter Documente nur eben so viel neue $3\frac{1}{2}$ procentige Staats-Obligationen auszugeben waren, wobei die Deputation kein Bedenken finden konnte, weil es ja nichts weiter als ein Umtausch war;

3) daß alles Uebrige größtentheils mit dem angesammelten Reservefonds der Schuldentilgung und mit dem disponibel gebliebenen Fonds der beiden ersten Quartale dieses Jahres hat abbezahlt werden können und die Generalcasse nur in einen Vorschuß von 16,000 Rthlr. zu treten brauchte, so daß bei Gelegenheit dieser Operation 92,568 Rthlr. 6 Gr. Staats-schulden wirklich vom Tilgungsfonds eingelöset und getilgt sind;

4) daß, den Vorschuß der Generalcasse anlangend, derselbe durch die Summe, welche sie für die beiden letzten Quartale dieses Jahres an den Tilgungsfonds ausbezahlen haben wird, und durch die zufolge der Rechnungs-Übersicht demselben für die jetzt getilgten Capitalien zu vergütenden Zinsen sehr bald und muthmaßlich schon mit Ablauf dieses Jahres vollständig an die Generalcasse erstattet werden wird;

5) daß das geringe Opfer, welches die Deputationen wegen der bereit zu haltenden Fonds haben bringen müssen, bei dem schließlichen Abschlusse der Rechnung sich wegen des Zinsenvorthells, der dem Tilgungsfonds dabei zu Gute kommt, auf 731 Rthlr. 40 Gr. reducirt, und somit diese unbedeutende Ausgabe am Ende der ganze Aufwand ist, der für diese dem Staatshaushalte so wichtige Einschickung hat gemacht werden müssen.

Indem die Deputationen das ihnen anvertraute Geschäft solchergestalt, wie sie hoffen, zur Zufriedenheit ihrer Committenten beendigt haben, wird sich allerdings jetzt die zwiefache Frage aufwerfen lassen, ob die durch die Reduction dem Staate demnächst jährlich ersparten etwa 15,000 Rthlr. blos der General-Casse zu Gute kommen, d. h. im täglichen Haushalte verbraucht werden sollen, oder ob nicht ein Theil derselben dem Hauptzwecke der ganzen Maaßregel gemäß zur Beförderung des Schuldenabtrags zu bestimmen wäre? — und ferner, in welcher Weise denn nun weiter die sonstigen Zuflüsse des Tilgungsfonds zur Ablösung der Schulden angewandt werden sollen, wenn der bisherige Zustand der Dinge fort dauern sollte, daß der Schuldentilgungs-Deputation keine Staatspapiere zum Ankauf angeboten werden, und sie daher auf diese Art ihre Fonds anzulegen keine Gelegenheit mehr findet.

Die Deputationen haben sich aber nicht ermächtigt gehalten, über beide Punkte den Ansichten ihrer Committenten durch Vorschläge vorzugreifen und müssen sich daher darauf beschränken, dieselben bemerklich zu machen.

Außerdem sey es ihnen erlaubt, noch anzuführen, daß, da sich bei ihren Vorarbeiten ergab, daß die verschiedenen Staats-Schuldscheine nicht fortlaufende Nummern haben, sondern fast so viele verschiedene Nummerreihen existiren, als verschiedene Arten solcher Schuldscheine ausgegeben sind, dieses aber für die Ausführung etwaiger künftiger Einlösungs-Maaßregeln sehr hinderlich seyn könnte, sie diese Gele-

genheit benutzt haben, zu veranstalten, daß alle Schuld: Documente eine neue fortlaufende Nummer in einer einzigen Nummerreihe bei der jetzigen Ausgabe der Zins: Coupons erhalten und auch neue fortlaufende Register dafür bei der Generalcasse angelegt sind.

Daß bei dieser höchst mühsamen Arbeit, so wie bei der ganzen Reductions: Angelegenheit, der General: Einnnehmer einen neuen Beweis seines unermüdlischen Fleißes und seiner großen Sorgfalt gegeben hat, glauben die Deputationen mit Anerkennung zu erwähnen sich verpflichtet.

Schließlich finden sich die Deputationen veranlaßt, bei dieser Gelegenheit noch folgenden Antrag hinzuzufügen:

Nach den bisherigen für das Schulden: Tilgungswesen bestehenden Grundsätzen erhält der Tilgungsfonds für die von ihm eingelöseten Schuld: Capitalien die Hälfte der Zinsen fortdauernd von der Generalcasse ausbezahlt. Es würde aber die Berechnung mit Letzterer sehr erleichtern, auch dem Tilgungsfonds einen Theil des Vortheils, welcher dem Staatshaushalte aus der jetzigen Zins: Reduction zugefallen ist, zuweisen, somit den Abtrag der Schulden befördern helfen, wenn der Tilgungsfonds von den künftig einzulösenden Capitalien (mit Einschluß derjenigen, die durch die gegenwärtige Operation von ihm eingelöset sind), auch ferner 2 pEt. Zinsen bezöge, und möchten daher die vereinigten Deputationen diese Festsetzung vorzuschlagen sich gehorsamst erlauben.

Unter: Anlage a. zu D.

U e b e r s i c h t

des
Resultats der Operation des Schulden = Tilgungsfonds
zur
Reduction des Zinsfußes der Staatsschuld von 4 auf $3\frac{1}{2}$ pEt.

In Gemäßheit der durch Rath: und Bürgerschluß vom 20. December v. J. genehmigten Reduction des Zinsfußes der Staatsschuld von 4 auf $3\frac{1}{2}$ pEt. und in
Folge

Folge der hiernächst am 3. Februar d. J. erlassenen Aufforderung an die sämmtlichen Staatsgläubiger zur Erklärung:

„Ob sie diese Reduction des Zinsfußes sich gefallen lassen oder die Kündigung ihrer Capitalien vorziehen und deren Rückzahlung annehmen wollten“

sind im Ganzen gekündigt worden Rt. 125,793 : 6

Von dieser Summe sind abzusehen:

a. die von der Generalcasse durch die neue $3\frac{1}{2}$ procentige Anleihe direct abgetragenen..... Rt. 33,100 : —

b. der Betrag einer Obligation, welche zwar gekündigt, allein, unerachtet geschehener Aufforderung, bis dahin zum Abtrag nicht eingeliefert worden, von : 125 : —

Zusammen..... : 33,225 : —

Bleiben, und sind durch den Schulden: Tilgungsfonds abgetragen, an Capital..... Rt. 92,568 : 6

An Zinsen sind bezahlt..... : 3,663 : 46

Für Aufgeld ist vergütet..... : 122 : 11

Für die von verschiedenen Personen bei der Kündigung der Staatsschuld zur Disposition gestellt gewesenen, aber nicht benutzten Gelder, hat, in Folge gegenseitiger Uebereinkunft, die Vergütung betragen..... : 1,489 : 36

Die ganze Zahlung hat demnach erfordert..... Rt. 97,843 : 27

Dagegen betrug am Schlusse des ersten Quartals d. J. der Cassa: Saldo des Schuldentilgungs: Fonds Rt. 5,861 : 54

Der Bestand der Casse des Reserve: Fonds war..... : 68,667 : 33

Die Zinsen dieser, bei der Disconto: Casse belegt gewesenen Gelder, betrugen zum Antheil des Schulden: Tilgungsfonds..... : 207 : 66

Die Einnahme des Schulden: Tilgungsfonds während des zweiten Quartals d. J., welche demselben, da keine Anerbietungen zum Ankauf von Staats: Documenten sich zeigten, verblieb, war..... : 7,472 : 51

Dazu leistete die Generalcasse einen Vorschuß von..... : 16,000 : —

Es betrug also die ganze Einnahme Rt. 98,209 : 60

Die ganze Ausgabe dagegen, wie oben : 97,843 : 27

Mithin der Cassa: Saldo.... Rt. 366 : 33

Die vom Schulden-Tilgungsfonds eingelöseten Zins-Coupons, welche demselben von der Generalcasse zum Vollen vergütet worden, betragen bis zum Verfalltage:

- a. Für diejenigen 33,100 Rtl., welche von der Generalcasse direct abgetragen worden.....Rtl. 1,284 : —
 (N. B. Ein Coupon von 40 Rtl. ist bereits im Mai von der Generalcasse selbst eingelöset.)
- b. Für die von dem Schulden-Tilgungsfonds abgetragene Staatsschuld..... : 3,259 : 53
- Zusammen.....Rtl. 4,543 : 53

Der Schulden-Tilgungsfonds hat dafür bis zum 4. Juni d. J., als bis zum Tage des Abtrags der gekündigten Capitalien, den Staatsgläubigern vergütet:

- a. Für diejenigen 33,100 Rtl., welche von der Generalcasse direct abgetragen worden :
- 1) an Zinsen.....Rtl. 1,160 : 9
 2) an Aufgeld : 15 : 57
- b. Für die von dem Schulden-Tilgungsfonds abgetragene Staatsschuld:
- 1) an Zinsen..... : 2,503 : 37
 2) an Aufgeld..... : 106 : 26
- Zusammen....Rtl. 3,785 : 57

Dem Schulden-Tilgungsfonds verbleibt somit für dieses Jahr durch diese Operation der Zins-Reduction ein Zinsen-Uberschuß von.....Rtl. 757 : 68

Bremen, den 26. August 1834.

(gez.:) H. R i c k e.